Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2025	Ausgegeben zu Mainz, den 25. September 2025	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 2025	Katastrophenschutzverordnung Rheinland-Pfalz (KatS-LVO)	513
9. 9. 2025	Vierte Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehrverordnung	522
16. 9. 2025	Landesverordnung zum Schutz von Rebflächen vor der Reblaus und anderen Schadorganismen	536
16. 9. 2025	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz	538
16. 9. 2025	Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung nach § 556 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung)	539

Katastrophenschutzverordnung Rheinland-Pfalz (KatS-LVO) Vom 4. September 2025

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171, BS 213-50) und des § 31 des Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch § 65 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171), BS 2128-1, wird verordnet:

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt in Ausgestaltung der sich aus dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171, BS 213-50) in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Aufgaben im Katastrophenschutz die landesweite Vereinheitlichung der Organisation des Katastrophenschutzes, die mindestens vorzuhaltenden Fähigkeiten, die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Übungen sowie den Einsatz der Fähigkeiten des Katastrophenschutzes.

§ 2 Fähigkeiten des Katastrophenschutzes

(1) Die Fähigkeiten für die in § 24 Abs. 5 LBKG vorgesehenen Aufgabenbereiche sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten vorzuhalten. Diese sind als risikobasierte Grundvorhaltungen in Anlage 1 definiert und nach den Vorgaben des Landes zu ermitteln.

(2) Darüber hinaus können die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage ihrer Gefahren- und Risikoanalyse sowie der Bedarfs- und Entwicklungspläne, welche nach den Vorgaben des Landes zu erstellen sind, weitere Fähigkeiten des Katastrophenschutzes vorhalten. Vorhaltungen nach Satz 1 sind dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen. Die zusätzlich vorgehaltenen Fähigkeiten müssen entsprechend den risikobasierten Grundvorhaltungen nach Absatz 1 Satz 2 strukturiert und aufgestellt werden.

(3) Nach Maßgabe der Anlage 1 können die dort bestimmten Fähigkeiten durch die Landkreise und kreisfreien Städte auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit vorgehalten werden.

(4) Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz stellt gebietsübergreifende Fähigkeiten des Katastrophenschutzes auf Ebene der Rettungsdienstbereiche nach § 4 des Rettungsdienstgesetzes zusammen. Hierzu bedient es sich der Fähigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte sowie des Landes gemäß Anlage 1.

(5) Sind an der Zusammenstellung gebietsübergreifender Fähigkeiten auf der Ebene der Rettungsdienstbereiche nach Absatz 4 mehrere Landkreise und kreisfreie Städte beteiligt, entscheiden diese einvernehmlich über die Federführung der jeweiligen Fähigkeit (federführender Aufgabenträger). Kommt das Einvernehmen nach Satz 1 nicht zustande, bestimmt das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz den federführenden Aufgabenträger. Alle übrigen Landkreise und kreisfreien Städte haben diesen bei der Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz zu unterstützen.

(6) Das Land hält nach Maßgabe der Anlage 1 bestimmte Fähigkeiten vor und stellt diese den zuständigen Landkreisen und kreisfreien Städten bei Bedarf zur Verfügung. Es betreibt zudem eigene Einrichtungen, um über die Vorhaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgehende Ausstattungen und Ausrüstungen für den Katastrophenschutz vorzuhalten.

(7) Neben den vom Land vorgehaltenen Einrichtungen und zentralen Landeseinheiten des Katastrophenschutzes beauftragt das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Landesverbände der nach § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen mit der Vorhaltung von Einrichtungen und zentralen Einheiten des Katastrophenschutzes auf Landesebene, sofern sich diese allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.

(8) Die Alarmierung der Einrichtungen und zentralen Einheiten des Katastrophenschutzes auf Landesebene gemäß Absatz 7 erfolgt ausschließlich über das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Direkte Alarmierungen sind nur bei im Vorfeld mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz abgestimmter Alarm- und Einsatzplanung zulässig. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ist im Fall einer direkten Alarmierung unverzüglich zu informieren.

§ 3
Personal, Technik und Ausrüstung

Die nach Maßgabe der Anlage 1 vorzuhaltenden Fähigkeiten sind mit der erforderlichen personellen Stärke aufzustellen und mit der erforderlichen Technik und Ausrüstung auszustatten.

§ 4
Meldewesen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen über die Integrierten Leitstellen nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz nach Vorgaben des Landes über besondere Ereignisse und Gefahrenlagen in Kenntnis setzen.

(2) Wenn das Land ein einheitliches System für die Stabsarbeit vorgibt, haben die Landkreise und kreisfreien Städte ausschließlich dieses für die vom Land vorgegebenen Aufgaben zu nutzen. Das Land stellt den Landkreisen und kreisfreien Städten hierzu entsprechende Zugangswege zur Verfügung.

(3) Erst- und Nachalarmierungen erfolgen über das Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstellen. Steht der unmittelbare Zugang zum Einsatzleitsystem nicht zur Verfügung, so ist eine Alarmierung fernmündlich bei der zuständigen Integrierten Leitstelle anzufordern. Andere Wege der Alarmierung sind im Falle des Satzes 2 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Integrierten Leitstelle oder im Falle ihrer Unerreichbarkeit zulässig.

§ 5
Aus-, Fort- und Weiterbildung, Anerkennung

(1) Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Akteurinnen und Akteure im Katastrophenschutz ergehen im Einvernehmen mit den Landesverbänden oder den Landesgeschäftsstellen der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen, soweit deren Belange betroffen sind.

(2) Die ergänzenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Bundes nach § 14 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes sind durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz in die Aus- und Fortbildung zu integrieren.

(3) Über die Anerkennung einer Ausbildung, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland absolviert wurde, entscheidet der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 6
Anforderungen an Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu bestellende ehrenamtliche und hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure sowie deren Vertretungen haben das Vorliegen der Anforderungen nach Anlage 2 nachzuweisen.

§ 7
Übungen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben folgende Übungen jeweils im Abstand von höchstens zwei Jahren durchzuführen:

1. Übungen zur Lagebeurteilung und Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von Alarm- und Einsatzplänen und weiteren Einsatzunterlagen,
2. Alarmierungsübungen zur Überprüfung der Alarmierungspläne, Alarmierungswege und Einsatzbereitschaft,
3. Marschübungen zur Erprobung der geordneten Verlegung von Einheiten, die größer als ein Zug sind oder mehr als vier Einsatzfahrzeuge umfassen,
4. Stabsrahmenübungen zur Überprüfung des Zusammenwirkens innerhalb der Einsatzleitung, der operativ-taktischen Komponente sowie der administrativ-organisatorischen Komponente anhand eines angenommenen Schadensereignisses und
5. Vollübungen je Rettungsdienstbereich unter wechselnder Federführung durch einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt unter aktiver Beteiligung der übrigen Landkreise und kreisfreien Städte im Rettungsdienstbereich zur Erprobung der Alarm- und Einsatzpläne, zur Überprüfung des Leistungsvermögens der Katastrophenschutzfähigkeiten sowie des Zusammenwirkens der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte untereinander und mit weiteren im jeweiligen Alarm- und Einsatzplan vorgesehenen Akteurinnen und Akteuren im Katastrophenschutz.

Die Pflicht zur Durchführung von Übungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt ab dem 1. Januar 2026, die Pflicht zur Durchführung von Vollübungen nach Satz 1 Nr. 5 gilt ab dem 1. Januar 2027.

(2) Übungen nach Absatz 1 können miteinander kombiniert werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Teilnahme der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen anordnen, die Landkreise darüber hinaus auch die Teilnahme der im eigenen Zuständigkeitsbereich liegenden Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte; dies gilt auch für angeordnete Übungen nach Absatz 3. Die Übungstermine und -szenarien sind mit Planungsbeginn dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz mitzuteilen; dieses kann jederzeit Beobachterinnen und Beobachter zu den Übungen nach Absatz 1 entsenden. Auch die Durchführung jeder Übung ist dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz unter Nennung der wesentlichen Erkenntnisse hieraus mitzuteilen.

(3) Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz kann Übungen der Landkreise und kreisfreien Städte anordnen. Für Szenarien von zentraler Bedeutung kann das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz die Teilnahme der Land-

kreise und kreisfreien Städte an angekündigten oder nicht angekündigten Übungen des Landes anordnen.

(4) Das Land trägt die Kosten der von ihm angeordneten Übungen. Dies gilt nicht, sofern die Übung angeordnet wird, weil Landkreise oder kreisfreie Städte ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nachgekommen sind.

(5) Die Teilnahme an Übungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland bedarf der Einwilligung des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz.

(6) Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von realen Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf die nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 durchzuführenden Übungen.

§ 8
Einsatz

(1) Bei Auslösung des Katastrophenvoralarms sowie bei Bekanntgabe des Katastrophenfalls sollen die zur Abwendung des Katastrophenfalls oder zur Vorbereitung auf dessen Eintritt erforderlichen Fähigkeiten schnellstmöglich in Bereitschaft versetzt werden, sodass ihr Einsatz unverzüglich erfolgen kann.

(2) Einsätze in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland bedürfen der Anordnung oder der Einwilligung des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 9
Medizinische Task Force

(1) Die Medizinische Task Force ist nach den Vorgaben des Bundes zur Medizinischen Task Force durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz im Benehmen mit den Landesverbänden oder den Landesgeschäftsstellen der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen dezentral aufzustellen.

(2) Die Einheitsführerinnen und Einheitsführer der Medizinischen Task Force werden durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz auf Vorschlag und im Benehmen mit den Landesverbänden oder den Landesgeschäftsstellen der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen sowie im Benehmen mit den beteiligten Landkreisen und kreisfreien Städten bestellt.

(3) Jede Medizinische Task Force hat mindestens acht Stunden gemeinsame Übung je Kalenderjahr zu absolvieren; dabei hat mindestens eine Teileinheit zu üben. Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von realen Einsätzen auf die nach Satz 1 durchzuführenden Übungen der Medizinischen Task Force.

(4) Die Alarmierung der Medizinischen Task Force erfolgt ausschließlich über das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Es ist sicherzustellen, dass die Abmarschbereitschaft nach den Vorgaben des Bundes zur Medizinischen Task Force gewährleistet ist. Die Leitungsgruppe der Landesverbände der in § 25 Abs. 1 LBKG genannten Hilfsorganisationen unterstützt die Medizinische Task Force im rückwärtigen Bereich.

(5) Die landesseitig vorgegebene Vorhaltung wird nicht durch die vom Bund für die Medizinische Task Force bereitgestellte Ausrüstung ersetzt.

§ 10
Mehrbelastungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Aufgabenzuweisungen in § 7 werden im Kalenderjahr 2026 insgesamt 144 000 EUR und im Kalenderjahr 2027 insgesamt 350 000 EUR bereitgestellt. Für Übungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ist ein Ausgleich in Höhe von 1 000 EUR je Übung zu gewähren und an die Kreise und kreisfreien Städte auszuzahlen. Für Vollübungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird ein Ausgleich in Höhe von 50 000 EUR je Übung gewährt und an die federführenden kommunalen Aufgabenträger nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ausgezahlt.

(2) Die Mehrbelastungsausgleiche werden unmittelbar durch das für die Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes zuständige Ministerium an die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte geleistet. Der Landkreis hat den ihm für eine Übung ausgezahlten Mehrbelastungsausgleich anteilsmäßig im Verhältnis zum jeweiligen Beteiligungsumfang an die an der Übung beteiligten Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte pauschaliert auszuzahlen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 4. September 2025
Der Minister des Innern und für Sport
M. Ebling

Anlage 1
(zu den §§ 2 und 3)
Fähigkeiten für die in § 24 Abs. 5 LBKG vorgesehenen Aufgabenbereiche im Katastrophenschutz

Aufgabenbereich	Kurzbezeichnung	Fähigkeit	klein*	mittel*	groß*	Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf Ebene der Rettungsdienstbereiche	Land / vom Land beauftragt	Anmerkungen
Führung	FÜ-01	Führungsstaffel	1	2	2			
Führung	FÜ-02	Interdisziplinäre Führungsgruppe	1	1	1			Grundsätzlich mobil
Führung	FÜ-03	Interdisziplinärer Führungsstab	1	1	1		1	
Führung	FÜ-04	Führungsunterstützung in Stärke einer Führungsstaffel für den gesundheitlichen Bevölkerungsschutz	1	1	2			
Führung	FÜ-05	Rückwärtige Führungsunterstützung für den gesundheitlichen Bevölkerungsschutz					1	
Führung	FÜ-06	Bildgebende Fernerkundung für große Fläche					1	
Brandschutz	BS-01	Brandbekämpfung und Sicherstellung der schlauchgebundenen Löschwasserversorgung mit mindestens 5000 l/min	1	1	2			
Brandschutz	BS-02	Wassertransport im Einsatzraum > 5000 Liter Löschwasser pro Umlauf	2	2	3			
Brandschutz	BS-03	Wassertransport zum Einsatzraum B-Schlauch 2000 m	1	2	2			
Brandschutz	BS-04	Wassertransport zum Einsatzraum F-Schlauch 2000 m					3	
Technische Hilfe	TH-01	Rettung aus komplexen Zwangslagen, z.B. durch Sichern, Abstützen und Befreien, Hubkraft mindestens 1000 kN	1	1	2			
Technische Hilfe	TH-02	Sandsackfüllanlage mit Zusatzmaterial und 6000 leeren Sandsäcken			1		8	
Technische Hilfe	TH-03	Fünf Einheiten Stromerzeuger und TP 4 und ATP 15 sowie fünf Einheiten mit Stromerzeuger und Material Beleuchtung und Absicherung			1		8	
Schutz vor CBRN-Gefahren	CBRN-01	Rettung und Eindämmen nach Unfällen mit gefährlichen Stoffen	1	1	1			Kann mit Zustimmung des LfBK im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen einem Landkreis und einer kreisfreien Stadt vorgehalten werden.
Schutz vor CBRN-Gefahren	CBRN-02	Kontinuierliche Messung von mindestens C- und RN-Gefahrstoffen an vier Stellen gleichzeitig				1		
Schutz vor CBRN-Gefahren	CBRN-03	Nachweis radioaktiver Kontamination bei 50 Personen pro Stunde				1		
Schutz vor CBRN-Gefahren	CBRN-04	Landesanalysesystem					1	

Aufgabenbereich	Kurzbezeichnung	Fähigkeit	klein*	mittel*	groß*	Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf Ebene der Rettungsdienstbereiche	Land /vom Land beauftragt	Anmerkungen
Sanitätsdienst	SAN-01	Behandlung von 15 Verletzten und Erkrankten verschiedener Sichtungskategorien pro Stunde (SK I x3; SK II x5; SK III x7), Vorhaltung Verbrauchsmaterial für zwei Durchläufe	1	2	3			
Sanitätsdienst	SAN-02	Zeitgleicher Transport von fünf Verletzten und Erkrankten verschiedener Sichtungskategorien (SK I x1; SK II x2; SK III x2)	1	2	3			
Sanitätsdienst	SAN-03	Vorhaltung, Zuführung und Bereitstellung von Material zur Behandlung von 50 Verletzten und Erkrankten verschiedener Sichtungskategorien (SK I x10; SK II x15; SK III x25), Vorhaltung Verbrauchsmaterial für zwei Durchläufe					4	
Betreuung	BT-01	150 Betroffene in der Soforthilfephase bis acht Stunden auffangen und sozial betreuen	1	1	2			
Betreuung	BT-02	100 Betroffene in der Übergangsphase bis 48 Stunden unterbringen	1	1	2			
Betreuung	BT-03	Vorhaltung, Zuführung und Bereitstellung von Material zur Unterbringung von 1000 Betroffenen in der Stabilisierungsphase sowie Versorgung mit Artikeln des persönlichen Bedarfs für fünf Tage unter Nutzung von bestehenden baulichen Strukturen					1	
Wasserrettung	WR-01	Rettung, Sicherung und Evakuierung von Personen und Sachgütern in Fließgewässern sowie bei Hochwasser- und Starkregenereignissen				2		
Wasserrettung	WR-02	Feuerwehrtaucher nach FwDV zur Rettung und Bergung in Gewässern					6	
Rettung aus unwegsamem Gelände	RG-01	Rettung aus Höhen und Tiefen SRHT					6	
Rettung aus unwegsamem Gelände	RG-02	Rettung aus Höhen und Tiefen SRHT inklusive Windenrettung Hubschrauber					2	
Rettung aus unwegsamem Gelände	RG-03	Ortung von vermissten oder verschütteten Personen RHOT					7	

Aufgabenbereich	Kurzbezeichnung	Fähigkeit	klein*	mittel*	groß*	Im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auf Ebene der Rettungsdienstbereiche	Land /vom Land beauftragt	Anmerkungen
Verpflegung	V-01	Bereitstellung von Verpflegung für 300 Personen und im weiteren Verlauf Versorgung mit drei Mahlzeiten täglich, davon eine Warmmahlzeit	1	1	2			
Verpflegung	V-02	Herstellen und Ausgabe von 1500 Heißgetränken pro Stunde und/oder von 1500 Kaltgetränken pro Stunde mit bis zu fünf Ausgabestellen, also zu 300 Portionen	1	1	2			
Logistik	LOG-01	Instandsetzung/-haltung für Kfz-Technik und Einsatzmittel (stationär)					1	
Logistik	LOG-02	Treibstoffversorgung über mobile Tankstelle im Einsatz für jeweils 1000 Liter Diesel und 300 Liter Benzin inklusive Kanister	1	1	1			
Logistik	LOG-03	Transport von Stückgut mit einer Ladefläche für mindestens sechs Palettenstellplätze	1	2	3			
Logistik	LOG-04	Transport von Schüttgut mit einem Volumen von mindestens zehn Kubikmeter	1	1	1			
Logistik	LOG-05	Gleichzeitiger Transport von 50 Personen	1	1	2			
Psychosoziale Notfallversorgung	PSNV-01	Kurzfristige und ereignisnahe Angebote der psychosozialen Akuthilfe für Betroffene und Einsatzkräfte als Krisenintervention inklusive der Vermittlung in soziale Netzwerke und/oder in mittel- und langfristige Angebote psychosozialer und psychotherapeutischer Hilfe als Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) für 50 Personen	1	1	2			
Bevölkerungsinformation und Medienarbeit	BM-01	Virtual Operation Support Team (VOST)					1	
Bevölkerungsinformation und Medienarbeit	BM-02	Ergänzung der Presse- und Medienarbeit (PuMA) bei Ereignissen mit besonderer Medienrelevanz					4	

*) Sofern eine Fähigkeit mehr als einmal vorzuhalten ist, können die über die einfache Vorhaltung hinausgehenden Fähigkeiten durch interkommunale Zusammenarbeit benachbarter Gebietskörperschaften vorgehalten werden.

Gemeindeschlüssel	Aufgabenträger	Führung	Brandschutz	Technische Hilfe	Schutz vor CBRN-Gefahren	Sanitätsdienst	Betreuung	Wasserversorgung	Rettung aus unwegsamem Gelände	Verpflegung	Logistik	Psychosoziale Notfallversorgung	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
11100000	Koblenz	groß	groß	groß	mittel	mittel	mittel	groß	groß	groß	groß	groß	groß
13100000	Ahrweiler	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
13200000	Altenkirchen (Ww.)	mittel	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
13300000	Bad Kreuznach	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
13400000	Birkenfeld	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
13500000	Cochem-Zell	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
13700000	Mayen-Koblenz	mittel	klein	klein	mittel	groß	groß	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel
13800000	Neuwied	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
14000000	Rhein-Hunsrück-Kreis	klein	klein	klein	mittel	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
14100000	Rhein-Lahn-Kreis	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
14300000	Westerwaldkreis	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
21100000	Trier	groß	groß	groß	mittel	mittel	mittel	groß	groß	groß	groß	groß	groß
23100000	Bernkastel-Wittlich	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
23200000	Eifelkreis Bitburg-Prüm	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
23300000	Vulkaneifel	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
23500000	Trier-Saarburg	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
31100000	Frankenthal (Pfalz)	mittel	mittel	mittel	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
31200000	Kaiserslautern (Stadt)	groß	groß	groß	mittel	mittel	mittel	groß	groß	groß	groß	groß	groß
31300000	Landau in der Pfalz	mittel	mittel	mittel	mittel	klein	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
31400000	Ludwigshafen am Rhein	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß
31500000	Mainz	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß
31600000	Neustadt an der Weinstraße	mittel	mittel	mittel	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
31700000	Pirmasens	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	mittel	klein	klein	klein	klein
31800000	Speyer	mittel	mittel	mittel	klein	klein	groß	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
31900000	Worms	groß	groß	groß	mittel	mittel	groß	groß	groß	groß	groß	groß	groß
32000000	Zweibrücken	mittel	mittel	mittel	klein	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
33100000	Alzey-Worms	klein	klein	klein	klein	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33200000	Bad Dürkheim	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33300000	Donnersbergkreis	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33400000	Germersheim	mittel	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
33500000	Kaiserslautern (Landkreis)	klein	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	klein	mittel	klein	klein	klein	klein
33600000	Kusel	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33700000	Südliche Weinstraße	klein	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	klein	klein	klein	klein
33800000	Rhein-Pfalz-Kreis	mittel	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	klein	mittel	mittel	mittel	mittel	mittel
33900000	Mainz-Bingen	mittel	klein	klein	klein	mittel	mittel	klein	klein	mittel	mittel	mittel	mittel
34000000	Südwestpfalz	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein	klein

Anlage 2
(zu § 6)

Anforderungen an Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure

1. Ehrenamtliche und stellvertretende ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure

Ehrenamtliche und stellvertretende ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure haben das erfolgreiche Absolvieren folgender Ausbildungsinhalte nachzuweisen:
- Verbandsführer,
- Leiter einer Feuerwehr und
- Einführung in die Stabsarbeit.

2. Hauptamtliche und stellvertretende hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure

Hauptamtliche und stellvertretende hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure müssen die Qualifikation des dritten oder vierten Einstiegsamts des feuerwehrtechnischen Dienstes erfüllen; § 15 Abs. 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes findet Anwendung.
Im Einzelfall kann eine Person auch ohne Vorliegen der beamtenrechtlichen Qualifikation nach Satz 1 bestellt werden, sofern eine Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsinhalte durch das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz erfolgt ist.

3. Weitere Qualifikationen für Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure sowie deren Vertretungen

Darüber hinaus können hauptamtliche und ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure sowie deren Vertretungen Weiterbildungen zur Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr, insbesondere mit den nach § 24 Abs. 5 LBKG geforderten Fähigkeiten, absolvieren.

Vierte Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehrverordnung Vom 9. September 2025

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171, BS 213-50) und des § 31 des Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch § 65 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171), BS 2128-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerwehrverordnung vom 21. März 1991 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 213-50-4, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „Gemeindefeuerwehr ist“ durch die Worte „Feuerwehren der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte (Gemeindefeuerwehr) sind“ und wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
   b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
   „Mehrere Ortsgemeinden können zu einem Ausrückebereich zusammengeschlossen werden, um die Mindestausrüstung für Zeitstufe 1 nach § 3 Abs. 3 dezentral vorzuhalten, wenn die Einsatzgrundzeit gewährleistet ist und in jeder Ortsgemeinde mit örtlicher Feuerwehreinheit mindestens ein Fahrzeug mit sich im Einsatzwert ergänzender technischer Ausrüstung vorgehalten wird. Im Falle des Satzes 2 muss in jeder Ortsgemeinde mit örtlicher Feuerwehreinheit die Vorhaltung für die Einleitung wirksamer Hilfe vorhanden sein.“
   c) In Absatz 5 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Ortsgemeinden“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „der Gemeinde“ durch die Worte „den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten“ und wird das Wort „Facheinheiten“ durch das Wort „Fähigkeiten“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In der Einleitung wird das Wort „Facheinheiten“ durch das Wort „Fähigkeiten“ und werden die Worte „zu bilden“ durch das Wort „abzubilden“ ersetzt.
      bb) In Nummer 3 wird das Wort „ABC-Schutz“ durch die Worte „Schutz vor chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren)“ ersetzt.
      cc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Wasserschutz“ die Worte „Wasserrettung und“ eingefügt.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Trupp“ das Wort „selbstständige“ eingefügt.
      bb) In Satz 2 wird vor dem Wort „Trupps“ das Wort „Selbstständige“ eingefügt.
   d) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Jede Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt hat eine Einrichtung zur Alarmierung und rückwärtigen Führungsunterstützung (Feuerwehreinsatzzentrale) sowie eine Einheit zur Führungsunterstützung (Führungsstaffel) vorzuhalten.“
      bb) In Satz 2 wird das Wort „kommunalen“ durch das Wort „interkommunalen“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „ermittelt“ die Worte „, welche in Anlage 1 näher beschrieben sind“ eingefügt.
      bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
      „Die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige oder kreisfreie Stadt ordnet jeden Ausrückebereich in eine der nachfolgenden Risikoklassen ein:
      1. Brandgefahren B 1 bis B 5,
      2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
      3. CBRN-Gefahren CBRN 1 bis CBRN 5,
      4. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 5.“
      cc) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
      „Die Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde oder große kreisangehörige Stadt stellt hierzu das Einvernehmen mit dem Landkreis her.“
   c) In Absatz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „Stufe“ jeweils durch das Wort „Zeitstufe“ ersetzt.
   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Stufe“ durch das Wort „Zeitstufe“, das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt“, das Wort „Stufen“ durch das Wort „Zeitstufen“ und das Wort „Gemeinden“ durch die Worte „Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige und kreisfreie Städte oder den Landkreis“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt“ und das Wort „Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug“ durch das Wort „Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 werden die Worte „mindestens die“ durch die Worte „die nach Anlage 2“ ersetzt.
   e) In Absatz 6 wird das Wort „Gemeinden“ durch die Worte „Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure, die Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder, die Aus-

bilderinnen und Ausbilder in kreisfreien Städten, die Kreisgerätewartinnen und Kreisgerätewarte, die Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte und die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie die feuerwehrtechnischen Beschäftigten der Aufgabenträger sind zum Schutz vor Gefahren bei der Ausbildung, den Übungen und den Einsätzen mindestens mit folgender persönlicher Schutzausrüstung für die Technische Hilfe und für die Brandbekämpfung auszustatten:

1. Feuerwehrhelm mit Nackenschutz,
2. Feuerwehrschutzkleidung,
3. Feuerwehrschutzschuhe (Feuerwehrstiefel),
4. Feuerwehrschutzhandschuhe und
5. Wetterschutz (Nässeschutz, Kälteschutz, Kopfbedeckung).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   aa) In Satz 1 wird das Wort „Feuerwehr-Dienstkleidung“ durch das Wort „Feuerwehrdienstkleidung“ ersetzt.
   bb) In Satz 2 wird das Wort „männlichen“ gestrichen.
   cc) Satz 3 wird gestrichen.
   dd) In den bisherigen Sätzen 4 bis 6 wird das Wort „Feuerwehr-Dienstkleidung“ jeweils durch das Wort „Feuerwehrdienstkleidung“ ersetzt.
   ee) In dem bisherigen Satz 5 werden die Worte „Der Feuerwehr-Schutzanzug“ durch die Worte „Die Feuerwehrschutzkleidung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   aa) In Satz 1 wird das Wort „Jugendfeuerwehr-Kleidung“ durch das Wort „Jugendfeuerwehrkleidung“ ersetzt.
   bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
   „Hierfür sind sie mit Jugendfeuerwehrschutzhelm, Kopfbedeckung, Jugendfeuerwehrübungsanzug, Gürtel, Schutzhandschuhen und Wetterschutz auszustatten. Zur Jugendfeuerwehrkleidung soll festes Schuhwerk getragen werden.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Freiwilligen“ klein geschrieben, werden nach dem Wort „nicht“ die Worte „Beamtinnen oder“ eingefügt und wird das Wort „Kreisfeuerwehrinspekteure“ durch die Worte „Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure“ ersetzt.

5. Die Überschrift des zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Überörtlicher Brandschutz und überörtliche allgemeine Hilfe“.

6. Nach der Überschrift des zweiten Abschnitts wird folgender neue § 5 eingefügt:

„§ 5
Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise nehmen die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 171, BS 213-50) in der jeweils geltenden Fassung nach den Vorgaben der §§ 6 bis 9 wahr und unterstützen im Rahmen dieser Aufgaben die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städte beim Brandschutz und der allgemeinen Hilfe.“

7. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7 und erhalten folgende Fassung:

„§ 6
Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz und in der überörtlichen allgemeinen Hilfe bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe bereitzuhalten. Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe sind solche, die nicht in jeder Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde und großen kreisangehörigen Stadt, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen.

(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
2. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,
3. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeug 4000 oder Pulvertanklöschfahrzeug 4000, Mehrzwecktransportfahrzeug 3 mit feuerwehrtechnischer Zusatzbeladung Schlauchcontainer (2 000 m), Rüstwagen, Gerätewagen-Atemschutz, Gerätewagen-Messtechnik, Gerätewagen-Gefahrgut, Mehrzwecktransportfahrzeug 3, Mehrzweckboote, Hubrettungsfahrzeuge 23 und mobile Lautsprecheranlagen,
4. Einrichtungen zur Führungsunterstützung im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe und
5. Schaummittel, Geräte und Material für Technische Hilfe größeren Umfangs und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammpumpen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutzausrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.

(3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für kreisfreie Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe entsprechend.

§ 7
Standortplanung

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten, soweit diese unmittelbar betroffen sind, mit deren Einvernehmen, die Standorte der in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen. Diese sind so zu wählen, dass die in § 3 Abs. 3 genannten Zeiten in der Regel eingehalten werden können. Soweit das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, entscheidet das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz. Die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten sind bei der Bestimmung zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen.“

8. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 5“ durch die Ver-

weisung „§ 6“ und die Verweisung „§ 8“ durch die Verweisung „§ 9“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Führer“ die Worte „Führerinnen und“ und nach dem Wort „deren“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ eingefügt und wird die Verweisung „§ 20“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9
Beteiligung der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte

(1) Der Landkreis kann die von ihm beschafften baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder großen kreisangehörigen Stadt überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bereitzustellen.

(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder großen kreisangehörigen Stadt eine Vereinbarung treffen, nach der diese ihre baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes bei angemessener Kostenregelung bereitstellt.“

10. Die Überschrift des dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, Kreisausbilderinnen und Kreisausbildern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in kreisfreien Städten“.

11. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „technischen“ durch das Wort „ergänzenden“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben und der Funktion, welche die oder der Feuerwehrangehörige wahrnimmt. Alle Feuerwehrangehörigen sollen unabhängig von lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr jeweils mindestens 40 Stunden Fortbildungsdienst leisten.

(3) Die Ausbildungsinhalte sowie die jeweils erforderlichen Voraussetzungen richten sich nach den Feuerwehr-Dienstvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften, den Gefährdungsbeurteilungen und den von dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium erlassenen Regelungen.“

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Über die Anerkennung einer solchen Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer (§ 14), Zugführerin oder Zugführer (§ 15) oder Verbandsführerin oder Verbandsführer (§ 16) entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Über die Anerkennung einer vergleichbaren Ausbildung, die nicht nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 oder bei Hilfsorganisationen durchgeführt wurde, entscheidet der Aufgabenträger im Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katstrophenschutz; bei Kreisausbilderinnen und Kreisausbildern entscheidet die Landrätin oder der Landrat, bei Ausbilderinnen und Ausbildern in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister jeweils im Einvernehmen mit dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.“

12. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausbildung zur Truppfrau oder zum Truppmann“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Standort bezogener“ durch das Wort „standortbezogener“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Neben den Ausbildungen nach den Absätzen 1 und 2 soll auch die Ausbildung zur Sprechfunkerin oder zum Sprechfunker absolviert werden.“

13. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Ausbildung“ werden jeweils die Worte „zur Truppführerin oder“ eingefügt.

14. Der bisherige § 12 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13
Ergänzende Ausbildung

(1) Zur Truppausbildung sind insbesondere folgende Ausbildungen ergänzend möglich:
1. Atemschutz,
2. Maschinistin oder Maschinist,
3. Bootsführerin oder Bootsführer,
4. Trägerin oder Träger von Chemikalienschutzanzügen und
5. Technische Hilfe.

(2) Ergänzende Angebote zur zentralen Aus- und Weiterbildung hält das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz bereit.“

15. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Ausbildung“ werden jeweils die Worte „zur Gruppenführerin oder“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „eines“ wird das Wort „selbstständigen“ eingefügt und werden die Worte „mit Einheiten“ durch die Worte „einer Einheit“ ersetzt.

16. Der bisherige § 14 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15
Ausbildung zur Zugführerin oder zum Zugführer

Ziel der Ausbildung zur Zugführerin oder zum Zugführer ist die Befähigung zum Führen eines Zuges sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten bis zur Stärke eines erweiterten Zuges.“

17. Der bisherige § 15 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„§ 16
Ausbildung zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer

Ziel der Ausbildung zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer ist die Befähigung zum Führen von

Einheiten über der Stärke eines Zuges sowie zur Leitung von Einsätzen mit Einheiten verschiedener Aufgabenbereiche.“

18. Nach § 16 wird folgender neue § 17 eingefügt:

„§ 17
Ausbildung zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter

Ziel der Ausbildung zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter ist die Befähigung zum Leiten einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht.“

19. Der bisherige § 16 wird § 18 und wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1, § 11 und § 12“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1, § 12 und § 13“ ersetzt und werden nach dem Wort „durch“ die Worte „Kreisausbilderinnen und“ eingefügt.
bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 2“ und das Wort „Gemeinde“ durch die Worte „Verbandsgemeinde, der verbandsfreien Gemeinde, der großen kreisangehörigen und der kreisfreien Stadt“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird das Wort „bei“ durch das Wort „von“ und das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Ausbildungseinrichtung“ ersetzt.

20. Der bisherige § 17 wird § 19 und wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „der Teilnehmer“ durch die Worte „die Teilnehmenden“ und wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.
b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung wird auf Ebene der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und der großen kreisangehörigen Städte von der Wehrleiterin oder dem Wehrleiter und auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte von der Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin oder dem Brand- oder Katastrophenschutzinspekteur oder von deren Beauftragten festgestellt.

(3) Bei einer Ausbildung nach § 18 Abs. 2 hat das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz oder eine vergleichbare Ausbildungseinrichtung die erfolgreiche Teilnahme zu bescheinigen. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss wird nach Vorliegen aller für den jeweiligen Ausbildungsabschluss erforderlichen Lehrgangsnachweise durch die Wehrleiterin oder den Wehrleiter festgestellt. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für Funktionen auf Landkreisebene, insbesondere Kreisausbilderin oder Kreisausbilder, Kreisatemschutzgerätewartin oder Kreisatemschutzgerätewart und Gefahrstoffzugführerin oder Gefahrstoffzugführer, wird von der Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin oder dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur festgestellt.“

21. Der bisherige § 18 wird § 20 und wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Freiwilligen“ klein geschrieben.
b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehr sind die Wehrleiterinnen und Wehrleiter, Wehrführerinnen und Wehrführer, Einheitsführerinnen und Einheitsführer mit vergleichbaren Aufgaben einer Wehrführerin oder eines Wehrführers, Verbandsführerinnen und Verbandsführer, Zugführerinnen und Zugführer sowie Gruppenführerinnen und Gruppenführer von selbstständigen taktischen Einheiten.“
c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„(3) Zur Wehrführerin oder zum Wehrführer sowie zur Einheitsführerin oder zum Einheitsführer mit vergleichbaren Aufgaben einer Wehrführerin oder eines Wehrführers darf nur bestellt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke
1. die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer,
2. die Stärke eines erweiterten Zuges nicht übersteigt, die Ausbildung zur Zugführerin oder zum Zugführer,
3. die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, die Ausbildung zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer

erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nur bestellt werden, wer die Ausbildungen nach §§ 16 und 17 erfolgreich abgeschlossen hat. Zusätzlich soll der Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ absolviert werden.“
d) Absatz 5 wird gestrichen.
e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
In Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der ehrenamtlichen Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter von hauptamtlichen Wehrleiterinnen und Wehrleitern müssen die Ausbildungen nach §§ 16 und 17 erfolgreich abgeschlossen haben. Die vorübergehende Wahrnehmung einer Stellvertretungsfunktion ohne erfolgreichen Abschluss der zugehörigen Ausbildung darf zwei Jahre, in besonderen Fällen drei Jahre, nicht überschreiten; sie soll nur Feuerwehrangehörigen übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.“
g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Solange eine Führungsausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen ist, darf eine entsprechende Funktion im Einsatz nicht wahrgenommen werden.“

22. § 19 wird gestrichen.

23. Die bisherigen §§ 20 bis 22 werden §§ 21 bis 23 und erhalten folgende Fassung:

„§ 21
Führerin oder Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis

(1) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von einer Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde oder einer großen kreisangehörigen Stadt gestellt, bedarf die

nach § 19 Abs. 1 Satz 6 LBKG bestellte Führungskraft auch der Bestätigung durch die Landrätin oder den Landrat.

(2) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden oder großen kreisangehörigen Städten gestellt, bestellt die Landrätin oder der Landrat im Einvernehmen mit den betreffenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Führerin oder den Führer dieser Einheit und deren Stellvertretung. Die Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin oder der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur und die betreffenden Wehrleiterinnen und Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) § 19 Abs. 7 LBKG gilt im Falle des Absatzes 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass auch die Landrätin oder der Landrat und die Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin oder der Brand- und Katastrophenschutzinspekteur anzuhören sind. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landrätin oder der Landrat, die oder der neben der Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin oder dem Brand- und Katastrophenschutzinspekteur auch die betreffenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Wehrleiterinnen und Wehrleiter anzuhören hat, über die Entbindung und Verabschiedung.

§ 22
Feuerwehrfachberaterinnen
und Feuerwehrfachberater
sowie Feuerwehrärztinnen
und Feuerwehrärzte

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr können von den Aufgabenträgern zu Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberatern oder zu Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzten bestellt werden. Die Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater sowie die Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte werden in der Verbandsgemeinde und der verbandsfreien Gemeinde von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in der großen kreisangehörigen und der kreisfreien Stadt von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie im Landkreis von der Landrätin oder dem Landrat bestellt.

(2) Die Feuerwehrfachberaterin oder der Feuerwehrfachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen sowie
2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

(3) Für die Feuerwehrärztin oder den Feuerwehrarzt gilt Absatz 2 entsprechend. Sie oder er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
1. ärztliche Fachberatung sowie
2. Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen.

(4) Funktionen als Truppfrau oder Truppmann und Truppführerin oder Truppführer sowie Führungsfunktionen können Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberatern sowie Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzten nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben; Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater sowie Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte, die zu Kreisausbilderinnen und Kreisausbildern oder Ausbilderinnen und Ausbildern in kreisfreien Städten bestellt werden, benötigen keine Führungsausbildung. § 10 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Für Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater sowie Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet § 18 Abs. 1 Satz 2 LBKG keine Anwendung.

§ 23
Kreisausbilderinnen
und Kreisausbilder,
Ausbilderinnen und Ausbilder
in kreisfreien Städten

Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder sowie Ausbilderinnen und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die Bereiche Brandschutz, Atemschutz, Schutz vor CBRN-Gefahren, Technische Hilfe, Wasserrettung und Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, Informations- und Kommunikationswesen zu bestellen. Eine Kreisausbilderin oder ein Kreisausbilder oder eine Ausbilderin oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt kann für mehrere Bereiche bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder sowie der Ausbilderinnen und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.“

24. Die Überschrift des fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Führung von Kinder- und Jugendfeuerwehren“.

25. Die bisherigen §§ 23 bis 25 werden §§ 24 bis 26 und erhalten folgende Fassung:

„§ 24
Betreuerinnen und Betreuer
der Kinderfeuerwehr

(1) Jede Kinderfeuerwehr muss von einer Betreuerin oder einem Betreuer geleitet werden, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Kinderfeuerwehr darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Ziel der Ausbildung zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Kinderfeuerwehr ist die Befähigung zur Leitung einer Kinderfeuerwehr. Die Ausbildung dauert mindestens zwölf Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene, mindestens 40-stündige Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter.

§ 25
Jugendfeuerwehrwartinnen
und Jugendfeuerwehrwarte
sowie Verbandsgemeinde-
jugendfeuerwehrwartinnen
und Verbandsgemeinde-
jugendfeuerwehrwarte

(1) Jede Jugendfeuerwehr muss von einer Jugendfeuerwehrwartin oder einem Jugendfeuerwehrwart geführt werden, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung

nach Absatz 3 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Ziel der Ausbildung zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart ist die Befähigung zur Leitung einer Jugendfeuerwehr. Die Ausbildung dauert mindestens 34 Stunden und wird von dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz durchgeführt. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss die Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(4) Jede Verbandsgemeinde kann eine Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwartin oder einen Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart haben, für die oder den die Absätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

§ 26
Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte

Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart muss die Ausbildung nach § 25 Abs. 3 und die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben."

26. In der Überschrift des sechsten Abschnitts wird das Wort „Freiwilligen" klein geschrieben.

27. Der bisherige § 26 wird § 27 und erhält folgende Fassung:

„§ 27
Ausbildung und Bestellung

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter oder zur hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiter bestellt werden, sollen Beamtinnen oder Beamte des dritten oder vierten Einstiegsamtes des feuerwehrtechnischen Dienstes sein."

28. Nach dem künftigen § 27 wird folgender neue siebte Abschnitt eingefügt:

„Siebter Abschnitt
Einheitliches Einsatzleitsystem, Dispositionsgrundsätze, Führungsunterstützung und Fernmeldedienst

§ 28
Einheitliches Einsatzleitsystem und Meldewesen

(1) Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie die Landkreise sollen über die Integrierten Leitstellen nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes (RettDG) das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz nach Vorgaben des Landes über besondere Ereignisse und Gefahrenlagen in Kenntnis setzen.

(2) Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie die Landkreise nutzen ausschließlich das einheitliche Einsatzleitsystem des Landes. Soweit einheitliche Einsatzunterstützungssysteme vom Land vorgegeben werden, sind ausschließlich diese von den kommunalen Aufgabenträgern im Sinne des Satzes 1 zu nutzen. Das Land kann eine Nutzung auch über vorgegebene Schnittstellen zulassen.

(3) Das Land stellt den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie den Landkreisen Zugänge zu dem einheitlichen Einsatzleitsystem und den Einsatzunterstützungssystemen zur Verfügung.

(4) Im einheitlichen Einsatzleitsystem sind alle Einsätze und Hilfeersuchen zu erfassen und umfassend zu dokumentieren.

(5) Erst- und Nachalarmierungen erfolgen über das einheitliche Einsatzleitsystem. Steht der unmittelbare Zugang zum Einsatzleitsystem nicht zur Verfügung, so ist eine Alarmierung fernmündlich bei der zuständigen Integrierten Leitstelle anzufordern. Andere Wege der Alarmierung sind im Falle des Satzes 2 nur im Einvernehmen mit der zuständigen Integrierten Leitstelle oder im Falle ihrer Unerreichbarkeit zulässig.

§ 29
Dispositionsgrundsätze im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe

(1) Die Alarmierung der Einheiten des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe erfolgt anhand landesweit einheitlicher Alarmstichworte.

(2) Das Verzeichnis der landesweit einheitlichen Alarmstichworte wird von dem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt.

(3) Jede Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde, große kreisangehörige und kreisfreie Stadt hinterlegt im einheitlichen Einsatzleitsystem zu jedem landesweit einheitlichen Alarmstichwort eine Alarm- und Ausrückeordnung, in der die auszulösenden Alarmierungsmittel und die vorgesehenen Einsatzmittel bestimmt sind. Dabei sind insbesondere die Alarm- und Einsatzpläne zu berücksichtigen.

(4) Für jedes Einsatzmittel ist im einheitlichen Einsatzleitsystem eine eigene Alarmierung zu hinterlegen (einsatzmittelbezogene Alarmierung).

(5) Für jedes unabdingbare Einsatzmittel, insbesondere für solche zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit nach § 3 Abs. 3, sind für den Fall seiner Nichtverfügbarkeit mindestens zwei Alternativen in der Alarm- und Ausrückeordnung nach Absatz 3 zu hinterlegen.

§ 30
Führungsunterstützung

(1) Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz legt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden Vorgaben zu der von den Integrierten Leitstellen mindestens zu leistenden Führungsunterstützung nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b RettDG fest.

(2) Bei Einsätzen nach landesweit einheitlichen Alarmstichworten der Alarmstufe 1 leisten in der Regel die Integrierten Leitstellen die Aufgabe einer Feuerwehreinsatzzentrale zur Führungsunterstützung.

(3) Bei Einsätzen nach landesweit einheitlichen Alarmstichworten ab der Alarmstufe 2 leisten die Integrierten Leitstellen die Aufgabe einer Feuerwehreinsatzzentrale zur Führungsunterstützung, sofern diese nicht besetzt wird.

(4) Bei Einsätzen nach den landesweit einheitlichen

Alarmstichworten ab der Alarmstufe 3 oder Flächeneinsatzlagen sind die Feuerwehreinsatzzentralen, in deren Gebiet sich das Schadensereignis befindet, unverzüglich zu besetzen.

§ 31
Fernmeldedienst (BOS)

(1) Die Aufgabenträger verwenden für ihre Aufgaben vorrangig den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk-BOS).

(2) Die Rufnamen, die operativ-taktischen Adressen der Teilnehmer am Funkdienst im Digitalfunk-BOS (OPTA) sowie die in IT-Systemen verwendeten Systematiken für Einsatzmittel und Personen legt das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz landeseinheitlich fest.“

29. Der bisherige siebte Abschnitt wird achter Abschnitt.

30. Der bisherige § 27 wird § 32 und diesem wird folgender Satz angefügt:
„Das Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz kann anordnen, dass diese Fahrzeuge und Ausrüstungen außer Dienst gestellt werden.“

31. Der bisherige § 28 wird § 33.

32. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

33. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. September 2025
Der Minister des Innern und für Sport
M. Ebling

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 32)

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 2)

Risikoklassen

Brandgefahren
Risikoklassen B 1 bis B 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

B 1	Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
B 2	Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1 500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
B 3	Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1 500 m² Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
B 4	Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10 000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
B 5	Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse
Risikoklassen T 1 bis T 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

T 1	Gebäude mit Rettungshöhen bis 8 m, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
T 2	Gebäude mit Rettungshöhen bis 12 m, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschossfläche, Lagerplätze über 1 500 m², Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
T 3	Gebäude mit Rettungshöhen bis 18 m, Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, Verkaufsstätten, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1 500 m² Geschossfläche, normaler Durchgangsverkehr.
T 4	Gebäude mit Rettungshöhen über 18 m, Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10 000 m² Geschossfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
T 5	Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren (CBRN-Gefahren)
Risikoklassen CBRN 1 bis CBRN 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

CBRN 1	Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr, keine Anlagen mit radioaktiven Stoffen.
CBRN 2	Betriebsbereiche, in denen Gefahrstoffe verwendet und vertrieben werden und die nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe I eingestuft sind, geringer Durchgangsverkehr.
CBRN 3	Betriebsbereiche, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe II eingestuft sind, normaler Durchgangsverkehr.
CBRN 4	Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.
CBRN 5	Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, Bereiche mit RN- und B-Gefahrstoffen, die gemäß Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in der Gefahrengruppe III eingestuft sind, großer Durchgangsverkehr.

Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer
Risikoklassen W 1 bis W 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

W 1	Kleine Gewässer sowie stehende und fließende Gewässer, bei denen Einsätze mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) abgearbeitet werden können.
W 2	Stehende Gewässer (Kiesgruben und Seen); Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt ohne Motorantrieb.
W 3	Fließende Gewässer; Gewässer mit Sport- und Freizeitschifffahrt mit Motorantrieb, Sportboot- und Yachthäfen.
W 4	Binnenschifffahrt (Rhein, Mosel, Saar), Verladeanlagen im Uferbereich.
W 5	Hafenanlagen mit großem Güterumschlag.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3 und 4)

Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Brandgefahren (B)	Zeitstufe 1	TSF oder KLF[1)]	MLF[2)] HRF 12[3)4)5)]	HLF 10[2)6)] HRF 18[3)4)] ELW 1	HLF 20 HRF 23[4)] TLF 3000[8)] ELW 1	HLF 20 HLF 10[2)6)] HRF 23[4)] TLF 4000 ELW 1
	Zeitstufe 2	MLF[2)] ELW 1	MLF[2)] HLF 10[2)] ELW 1	2 MLF[2)]	HLF 10[2)7)] TLF 3000[8)]	HLF 20 HRF 23[4)] TLF 4000 KdoW
	Zeitstufe 3	MLF[2)] TLF 4000 SW 2000-Tr	MLF[2)] TLF 4000 SW 2000-Tr	MLF[2)] TLF 4000 SW 2000-Tr GW-A	MLF[2)] HRF 23[4)9)] SW 2000-Tr GW-A ELW 2	HLF 10[2)6)] HRF 23[4)] GW-A SW 2000-Tr ELW 2 WLF mit AB-P[12)]
Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse (T)		Ausrüstung wie unter B, zusätzlich:				
	Zeitstufe 1	-	MS-TH[10)]	-	-	-
	Zeitstufe 2	MS-TH[10)]	-	MZF 2 MS-TH[10)]	RW	RW[11)]
	Zeitstufe 3	HLF 10[2)] MZF 1	RW MZF 2	RW	MZF 3	WLF mit AB-P[12)13)]
Chemische, biologische, radiologische und nukleare Gefahren (CBRN-Gefahren) (CBRN)		Ausrüstung wie unter B und T, zusätzlich:				
	Zeitstufe 1	-	GAMS-Plus[14)]	GAMS-Plus[14)]	MZF-G GW-Mess oder MZF-Dekon GW-G	MZF-G GW-Mess oder MZF-Dekon GW-G
	Zeitstufe 2	GAMS-Plus[14)]	MZF-G GW-Mess oder MZF-Dekon GW-G	MZF-G GW-Mess oder MZF-Dekon GW-G	MZF-Dekon GW-G oder MZF-G GW-Mess = *Komplettierung Gefahrstoffzug*	MZF-Dekon GW-G oder MZF-G GW-Mess = *Komplettierung Gefahrstoffzug*
	Zeitstufe 3	MZF-G GW-Mess MZF-Dekon GW-G	MZF-Dekon GW-G oder MZF-G GW-Mess = *Komplettierung Gefahrstoffzug*	MZF-Dekon GW-G oder MZF-G GW-Mess = *Komplettierung Gefahrstoffzug*	-	-

Gefahren auf und in sowie durch Gewässer (W)	Zeitstufe 1	-	RTB 1	RTB 2	RTB 2	RTB 2 MZB
	Zeitstufe 2	-	RTB 1	RTB 2	MZB	RTB 2
	Zeitstufe 3	-	-	MZB	-	-

Fußnoten zur Tabelle:

[1] In kleinen Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, können noch TSA und GW-TS verwendet werden. Wird nur ein TSA vorgehalten, ist zusätzlich eine 4-teilige Steckleiter erforderlich. Der GW-TS kann auch in örtlichen Feuerwehreinheiten verwendet werden, die mit einem TSF ohne Isoliergeräte (Pressluftatmer) ausgestattet sind. In größeren Ortsgemeinden, die noch in Risikoklasse B 1 eingruppiert sind, kann auch ein TSF-W verwendet werden.

[2] Normfahrzeug mit ergänzter Ausrüstung, insbesondere Löschwassermenge 1 000 Liter.

[3] In Ortsgemeinden, die in den Risikoklassen B 2 und B 3 eingruppiert sind, müssen HRF in der Alarmstufe 1 vorgehalten werden, wenn sie zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich sind. Werden HRF nur als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung und beim Rüsteinsatz benötigt, ist es ausreichend, wenn sie als überörtliches Einsatzmittel im Rahmen der gegenseitigen Hilfe zwischen den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte untereinander oder zwischen den vorgenannten Aufgabenträgern und Landkreisen nach dem Additionsprinzip innerhalb einer Frist von 25 Minuten (Zeitstufe 3) nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

[4] Als HRF kommen die DLK oder TMK in Betracht. Aufgrund einsatztaktischer und sicherheitstechnischer Nachteile scheidet die Verwendung des GMK zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges grundsätzlich aus.

[5] In Ortsgemeinden, die in Risikoklasse B 2 eingruppiert sind, können alternativ die Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb und die Anhängeleiter AL 16-4 verwendet werden.

[6] Im begründeten Einzelfall kann auch das HLF 20 in Betracht kommen.

[7] Für kreisfreie Städte kann auch das HLF 20 in Betracht kommen.

[8] Für kreisfreie Städte kann auch ein TLF 4000 in Betracht kommen.

[9] Für kreisfreie Städte mit Großstadtkerncharakter kann ein Eintreffen nach 15 Minuten (Zeitstufe 2) erforderlich sein.

[10] MS-TH: Stromerzeuger 5 kVA, Beleuchtungsgeräte, hydraulisches Kombigerät (Schere/Spreizer), Gerät zum Trennen von Verbundglasscheiben, Motorsäge nebst Schutzkleidung und -helm, Tauchpumpe (kann beispielsweise mitgeführt werden auf: MLF, MZF 1).

[11] Der RW ist alternativ auch als Rüstwagen-Kran (RW-Kran) [Hubkraft F_H = 35 kN bei Ausladung l_A = 10 m] zulässig.

[12] WLF mit AB-P: Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter Pritsche (Plane mit Spriegel).

[13] Das WLF ist alternativ auch als WLF-K [F_H = 35 kN bei Ausladung l_A = 10 m] mit AB-P zulässig.

[14] GAMS-Plus: 6 x leichte Chemikalienschutzbekleidung, 6 x Chemikalienschutzhandschuhe, 6 Paar Gummistiefel, 6 x Schutzbrille, 1 Paket Einmalschutzhandschuhe, Ersteinsatzliteratur/Kurzinfo GAMS, Ex-Meter, Universalindikatorpapier, Ölnachweispapier, PE-Gewebeplane, 10 x PE-Kunststoffsäcke, 10 m Gewebeklebeband, Abdichtmaterial.

Abkürzungsverzeichnis

Es bedeuten (alphabetisch aufgeführt):

AB-P	Abrollbehälter-Pritsche
DLK	Drehleiter mit Korb
ELW	Einsatzleitwagen
GAMS-Plus	Ausstattungssatz zur Unterstützung der unaufschiebbaren Erstmaßnahmen
GMK	Gelenkmast mit Korb
GW-A	Gerätewagen-Atemschutz
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-Mess	Gerätewagen-Messtechnik
GW-TS	Gerätewagen-Tragkraftspritze
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
HRF	Hubrettungsfahrzeug
KdoW	Kommandowagen
KLF	Kleinlöschfahrzeug
MLF	Mittleres Löschfahrzeug
MS-TH	Mindestsatz-Technische Hilfe
MZB	Mehrzweckboot
MZF	Mehrzweckfahrzeug
MZF-Dekon	Mehrzweckfahrzeug-Dekontamination
MZF-G	Mehrzweckfahrzeug-Gefahrstoff
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen
SW	Schlauchwagen
TLF	Tanklöschfahrzeug
TMK	Teleskopgelenkmast mit Korb
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser
WLF	Wechselladerfahrzeug

Ausrüstung mit Feuerwehr-Haltegurten

Auf den Fahrzeugen sind Feuerwehr-Haltegurte in der Anzahl bereitzuhalten, die der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entspricht. Gerätebezogene Mannschaftsstärke ist die Personalstärke, die erforderlich ist, um alle fahrbaren Geräte (Löschfahrzeuge, GW-TS, TSA, SW, RW, HRF) zu gleicher Zeit ordnungsgemäß einsetzen zu können. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die nur alternativ eingesetzt werden können; hier ist nur das Gerät in Ansatz zu bringen, das die größere Personalstärke erfordert.

Gerätesatz „Absturzsicherung“

In jeder Verbandsgemeinde, verbandsfreien Gemeinde, großen kreisangehörigen und kreisfreien Stadt ist mindestens ein Gerätesatz „Absturzsicherung“ vorzuhalten.

Mindestbedarf an umluftunabhängigen Atemschutzgeräten für alle Gefahrenbereiche

In der Risikoklasse 1 müssen in Zeitstufe 1 mindestens 4 frei tragbare Isoliergeräte (Pressluftatmer) eingesetzt werden können.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 4)

Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade

der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der hauptamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamtinnen oder Beamte sind sowie der Brand- und Katastrophenschutzinspekteurinnen und Brand- und Katastrophenschutzinspekteure und deren Stellvertretungen

Die Dienstgrade richten sich nach der Funktion, die die Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr wahrnehmen. Die Dienstgrade bleiben auch nach Aufgabe der jeweiligen Funktion erhalten. Die Dienstgradabzeichen werden gesondert geregelt.

Funktion	**Dienstgrad (= Bezeichnung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen)**
Truppfrauanwärterin	Feuerwehrfrauanwärterin
Truppmannanwärter	Feuerwehrmannanwärter
Truppfrau	Feuerwehrfrau
Truppmann	Feuerwehrmann
Truppfrau	Oberfeuerwehrfrau
Truppmann	Oberfeuerwehrmann
Truppführerin	Hauptfeuerwehrfrau
Truppführer	Hauptfeuerwehrmann
Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Löschmeisterin
Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Löschmeister
erfahrene Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Oberlöschmeisterin
erfahrener Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Oberlöschmeister
besonders erfahrene Truppführerin, Gerätewartin und vergleichbare Funktionen	Hauptlöschmeisterin
besonders erfahrener Truppführer, Gerätewart und vergleichbare Funktionen	Hauptlöschmeister
Führerin einer selbstständigen taktischen Einheit (Trupp-, Staffel- oder Gruppenführerin)	Brandmeisterin
Führer einer selbstständigen taktischen Einheit (Trupp-, Staffel- oder Gruppenführer)	Brandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt	Brandmeister
Zugführerin	Oberbrandmeisterin
Zugführer	Oberbrandmeister
Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zuges nicht übersteigt	Oberbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zuges nicht übersteigt	Oberbrandmeister
Verbandsführerin	Hauptbrandmeisterin
Verbandsführer	Hauptbrandmeister

Wehrführerin oder Führerin mit Aufgaben, die mit denen der Wehrführerin vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt	Hauptbrandmeisterin
Wehrführer oder Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wenn die gerätebezogene Stärke die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt	Hauptbrandmeister

Stellvertretende Wehrleiterin
Stellvertretender Wehrleiter

Wehrleiterin
Wehrleiter

Stellvertretende Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin
Stellvertretender Brand- und Katastrophenschutzinspekteur

Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin
Brand- und Katastrophenschutzinspekteur

Landesbrand- und Katastrophenschutzinspekteurin
Landesbrand- und Katastrophenschutzinspekteur

Landesverordnung zum Schutz von Rebflächen vor der Reblaus und anderen Schadorganismen Vom 16. September 2025

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, und

des § 71 Satz 2 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird von der Landesregierung,

aufgrund des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 15. Mai 2013 (GVBl. S. 152, BS 7823-31),

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), und

des § 3 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 489), BS 780-1,
wird, hinsichtlich des § 6 Abs. 1 mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des § 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung gelten im Anwendungsbereich dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Anbau“.
   das Einpflanzen von Pflanzen und Pflanzenteilen in den Boden oder in ein Kultursubstrat mit der Absicht, das Hervorbringen einer Pflanze zu beginnen oder fortzusetzen,
2. „Drieschen“.
   Rebflächen, in denen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung, insbesondere regelmäßiger Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis im Sinne des § 3 Abs. 1 PflSchG sowie regelmäßige Rebschnitt-, Stock- und Bodenpflegemaßnahmen, unterblieben ist,
3. „Einleger“.
   Ergebnis der vegetativen Vermehrung von Reben durch das Absenken von Rebtrieben in den Boden, um daraus neue Reben zu ziehen,
4. „Reblausherd“.
   ein mit Wurzel- oder Blattrebläusen befallenes Grundstück oder Grundstücksteil,
5. „Sicherheitsgürtel“.
   unmittelbar an den Reblausherd angrenzende Flächen und funktional vergleichbar mit einer Pufferzone gemäß Artikel 18 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 317 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Beseitigung von Drieschen

Die zuständige Behörde soll anordnen, dass Verfügungsberechtigte und Besitzende von Rebflächen in Drieschen vorhandene Reben, einschließlich aller oberirdisch sichtbaren grünen und verholzten Teile und aller Wurzeln im Boden, sowie Unterstützungseinrichtungen unverzüglich und dauerhaft zu entfernen haben.

§ 3
Reblausbekämpfung

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzende von Grundstücken sind verpflichtet, hochgewachsenen Aufwuchs von Unterlagsreben mit Wurzeln zu entfernen und zu vernichten. Wird der Verpflichtung nicht entsprochen, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass

1. auf dem Reblausherd
   a) Reben, einschließlich aller oberirdisch sichtbaren grünen und verholzten Teile und aller Wurzeln im Boden, sowie Unterstützungsmaterial von den Verfügungsberechtigten und Besitzenden der Reben zu entfernen und zu vernichten sind, sofern keine abweichende Anordnung nach § 2 Nr. 5 der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203) in der jeweils geltenden Fassung ergeht,
   b) die Wiederbestockung mit Reben innerhalb eines von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitraums zu unterlassen ist und
   c) sonstige geeignete Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Reblaus zu treffen sind,
2. die Maßnahmen nach Nummer 1 auf einen Sicherheitsgürtel zu erstrecken sind.
   Die Breite des Sicherheitsgürtels richtet sich nach dem Risiko der Ausbreitung des Befalls über den Reblausherd hinaus. Bei der Festlegung sind die Grundsätze gemäß Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 zu berücksichtigen.

§ 4
Verbot des Anbaus von wurzelechten Reben

In Rheinland-Pfalz ist der Anbau von wurzelechten Reben der Art *Vitis vinifera* und deren Abkömmlingen, einschließlich von Einlegern, verboten.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 PflSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 4 dieser Verord-

nung oder einer vollziehbaren Anordnung aufgrund dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6
Zuständigkeiten

(1) Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist zuständige Behörde nach § 2 dieser Verordnung.

(2) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist zuständige Behörde

1. nach der Reblausverordnung,
2. nach § 3 dieser Verordnung und
3. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung und § 7 der Reblausverordnung.

(3) Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz unterstützt die nach Absatz 2 zuständige Behörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Landesverordnung zum Schutz bestockter Rebflächen vor Schadorganismen vom 28. November 1997 (GVBl. S. 443), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2007 (GVBl. S. 321), BS 7823-4, und die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Reblausverordnung vom 23. August 2012 (GVBl. S. 315, BS 7823-5), außer Kraft.

Mainz, den 16. September 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Daniela Schmitt

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz Vom 16. September 2025

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1)
wird von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2022 (GVBl. S. 245), BS 717-3, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Feingehaltswesens“ die Worte „, der Kristallglaskennzeichnung“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach den Worten „Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung“ die Worte „und für den Vollzug unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens“ eingefügt.
3. Nach § 4 wird folgender neue § 5 eingefügt.

„§ 5
Kristallglaskennzeichnung

Zuständige Behörde für die Durchführung der Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. EU Nr. L 169 S. 1) in Verbindung mit dem Kristallglaskennzeichnungsgesetz vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6 und dessen Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. § 7 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes“.
5. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 7 und 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 16. September 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Daniela Schmitt

Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung nach § 556 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Mietpreisbegrenzungsverordnung) Vom 16. September 2025

Aufgrund des § 556 d Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Gemeinden Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer, Worms sowie die Gemeinden im Landkreis Alzey-Worms und im Rhein-Pfalz-Kreis sind Gebiete im Sinne des § 556 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Mainz, den 16. September 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

Begründung

A. Allgemeines

I. Wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

1 Anlass und Rechtsgrundlage

In prosperierenden Gemeinden steigen die Mieten bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen derzeit weiterhin stark an und liegen teilweise in erheblichem Maß über der ortsüblichen Vergleichsmiete. Diese Entwicklung auf angespannten Wohnungsmärkten hat vielfältige Ursachen. Im Ergebnis führt sie dazu, dass vor allem einkommensschwächere Haushalte, aber auch Durchschnittsverdienende zunehmend größere Schwierigkeiten haben, in den betroffenen Gebieten eine für sie noch bezahlbare Wohnung zu finden. Erhebliche Teile der angestammten Wohnbevölkerung werden aus ihren Wohnquartieren verdrängt.

Mit dem Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) wurde durch § 556 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Möglichkeit geschaffen, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses in der Weise zu begrenzen, dass die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 BGB) höchstens um 10 v. H. überschritten werden darf.

Die Landesregierungen werden gemäß § 556 d Abs. 2 BGB ermächtigt, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Eine Rechtsverordnung nach § 556 d Abs. 2 Satz 1 BGB muss spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft treten. Sie muss begründet werden. Aus der Begründung muss sich ergeben, aufgrund welcher Tatsachen ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Einzelfall vorliegt. Ferner muss sich aus der Begründung ergeben, welche Maßnahmen die Landesregierung in dem nach § 556 d Abs. 2 Satz 1 BGB durch die Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen.

Mit der Dämpfung der Miethöhe bei Wiedervermietung werden in erster Linie sozialpolitische Zwecke verfolgt: Sie soll dazu beitragen, der direkten oder indirekten Verdrängung wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Bevölkerungsgruppen aus stark nachgefragten Wohnquartieren entgegenzuwirken. Aufgrund des bereits erfolgten und weiterhin zu prognostizierenden Preisanstiegs betrifft dies inzwischen nicht nur einkommensschwache Haushalte, sondern auch Durchschnittsverdienende, insbesondere Familien mit Kindern. Durch die Begrenzung der Miethöhe bei Wiedervermietung bleibt auch für sie in größerem Umfang die Möglichkeit des Umzugs innerhalb ihres angestammten Quartiers erhalten, Wohnraum bleibt bezahlbar und Anreize für Verdrängungsmaßnahmen werden verringert. Die Dämpfung der Wiedervermietungsmiete schafft keinen zusätzlichen Wohnraum. Sie kann auf einem überwiegend privatwirtschaftlich organisierten Mietwohnungsmarkt deshalb nur ein Element einer umfassenden Bau- und Wohnungspolitik sein, um sozial unerwünschten Preisentwicklungen zu begegnen, die auf einem knappen Angebot beruhen, jedoch ein Wirtschaftsgut betreffen, auf das breite Kreise der Bevölkerung angewiesen sind.

Die Landesregierung ergreift deshalb vielfältige Maßnahmen, um Mieten bezahlbar zu machen (siehe im Einzelnen hierzu Nummer 2.2.5).

2 Verfahren

2.1 Erstellung eines Gutachtens

Das Ministerium der Finanzen beauftragte die empirica AG, Berlin, mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieses soll eine gesicherte Datenbasis auf wissenschaftlicher Grundlage zur Ermittlung angespannter Wohnungsmärkte in Rheinland-Pfalz schaffen. Dieses Gutachten wurde am 28. März 2025 dem Ministerium der Finanzen übermittelt. Es verwendet die gleiche Methodik wie die Gutachten, welche die empirica AG in den Jahren 2015, 2019 und 2020 erstellte. Im Wesentlichen wurde die Datenbasis aktualisiert. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die von der empirica AG herangezogenen Kriterien Mietbelastungsquote und Leerstandsquote besonders geeignet sind, um angespannte Wohnungsmärkte zu identifizieren (im Einzelnen siehe unten).

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Allgemeines

Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen gemäß § 556 d Abs. 2 Satz 2 BGB vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dies kann gemäß § 556 d Abs. 2 Satz 3 BGB insbesondere dann der Fall sein, wenn

1. die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt,
2. die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt,
3. die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit insoweit erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht.

Der Gesetzgeber überlässt es also im Wesentlichen dem Verordnungsgeber, mit welchen Indikatoren ein angespannter Wohnungsmarkt begründet wird. Die in § 556 d Abs. 2 Satz 3 BGB aufgeführten Indikatoren sind weder verpflichtend noch abschließend.

2.2.2 Überdurchschnittlicher Mietpreisanstieg (§ 556 d Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BGB) und Bevölkerungswachstum ohne ausreichenden Neubau (§ 556 d Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BGB)

Aus Sicht der Landesregierung sind ein stärkerer Anstieg der Mieten als im Bundesgebiet (§ 556 d Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BGB) und ein Bevölkerungswachstum ohne ausreichenden Neubau (§ 556 d Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BGB) nicht als Indikatoren geeignet, um einen angespannten Wohnungsmarkt zu belegen.

Die Daten für Rheinland-Pfalz zeigen deutlich, dass das Kriterium eines überdurchschnittlichen Mietpreisanstiegs für sich genommen kein geeignetes Kriterium zur Identifizierung eines angespannten Wohnungsmarktes ist, da die Ausgangsbasis dabei vernachlässigt wird. Dies wird besonders in der kreisfreien Stadt Pirmasens deutlich. Dort sind zwar die Angebotsmieten stark gestiegen (+ 8,7 v. H.), liegen aber weiterhin im Niveau deutlich unter dem Bundeswert (64 v. H. des deutschen Medianes). Gleichzeitig sind beispielsweise in der Landeshauptstadt Mainz die Mieten in den letzten zwei Jahren „nur“ durchschnittlich gestiegen, das Mietniveau liegt aber mit 135 v. H. deutlich über dem bundesweiten Mittel (Tabelle 1).

Der Begriff des „angespannten Wohnungsmarkts“ beschreibt einen Zustand und nicht eine Entwicklung und kann daher

nicht durch einen dynamischen Indikator beschrieben werden, sondern nur durch einen Niveau-Indikator. Dynamische Indikatoren können lediglich ergänzend herangezogen werden.

Dies legt nahe, die Miethöhe selbst und nicht ihre Entwicklung als Indikator heranzuziehen. Würde hier ein Übersteigen des bundesdeutschen Mittelwerts um 20 v. H. als „deutlich erhöht“ gewertet (siehe Ausführungen in Nummer 2.2.3), so würde dies nur für die Stadt Mainz gelten (Tabelle 1). Gegen den Indikator Miethöhe aber spricht grundsätzlich, dass damit praktisch ausschließlich in größeren Städten und verstädterten Räumen ein angespannter Wohnungsmarkt existieren könnte, da allein schon aufgrund höherer Bauland- und damit Baukosten zwischen größeren Städten und ländlichen Regionen stets ein Mietpreisgefälle existieren muss.

Gegen die Verwendung der einfachen Miethöhe beziehungsweise ihrer Abweichung vom Bundesdurchschnitt spricht außerdem, dass höhere Mieten für sich genommen noch nicht unangemessen sein müssen, wenn den hohen Mieten auch hohe Einkommen gegenüberstehen. Wohnraum beziehungsweise Mieten sind ein lokales Gut und Preise für lokale Güter richten sich stets am lokalen Einkommen beziehungsweise Lohnsatz aus.

Auch ein Bevölkerungswachstum ohne entsprechenden Neubau (§ 556 d Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BGB) erscheint als Indikator nur sehr bedingt geeignet.

Der Gesetzgeber übersieht bei seinem Vorschlag, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde nicht der Zahl der Wohnungsnachfragenden entspricht. Vielmehr übersteigt gerade in angespannten Wohnungsmärkten die Wohnungsnachfrage die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner beziehungsweise der Haushalte, da der Umzug in eine Gemeinde eine Wohnung voraussetzt. Die Wohnbevölkerung zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie mit Wohnraum versorgt ist. Wäre sie es nicht, würde sie nicht dort wohnen. Im Ergebnis werden gerade die nicht versorgten Wohnungsnachfragenden bei diesem Indikator ausgeblendet. Da aber die Zahl der Haushalte unbekannt ist, die gerne in einer Gemeinde wohnen möchten und zudem nur der reine Wunsch in keiner Weise mit einer tatsächlich wirksamen Nachfrage gleichzusetzen ist, kann letztlich die Nachfrage nicht quantifiziert dem Angebot gegenübergestellt werden.

Auch denkbare Hilfsindikatoren, die auf den Vergleich zwischen Angebot und Nachfrage abzielen wie z. B. die Zahl der Haushalte im Verhältnis zur Zahl der Wohnungen, sind nicht valide, sondern werden maßgeblich determiniert von der Definition eines Haushalts. So wird z. B. im Mikrozensus jede Bewohnerin oder jeder Bewohner einer Wohngemeinschaft als eigener Haushalt gewertet; dies mit der Folge, dass in allen Studentenstädten die Zahl der Haushalte deutlich über der Zahl der Wohnungen liegt, selbst in Städten mit hohem Wohnungsleerstand.

Der vom Gesetzgeber vorgeschlagene Indikator ist des Weiteren ebenfalls ein dynamischer Indikator, da auf das Wachstum der Wohnbevölkerung und auf das Wachstum des Wohnungsangebots abgestellt wird. Allerdings bleibt dabei das Ausgangsniveau unberücksichtigt. Ein Wachstum der Wohnbevölkerung in einer Gemeinde mit hohem Wohnungsleerstand würde zunächst nur zu einem sinkenden Leerstand führen, ohne dass aber der Neubau von Wohnungen notwendig oder auch nur wünschenswert wäre.

2.2.3 Überdurchschnittliche Mietbelastung (§ 556 d Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BGB) und geringer Leerstand bei großer Nachfrage (§ 556 d Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 BGB)

Die Landesregierung hält deshalb das gleichzeitige Vorliegen eines niedrigen Leerstands und einer deutlich überdurchschnittlichen Mietbelastung für geeignet, um einen angespannten Wohnungsmarkt belegen zu können.

Demnach schließt die Existenz von ausreichend leerstehenden Wohnungen eine Marktanspannung sicher aus. Dies ist in allen Regionen der Fall, in denen die Zahl der Haushalte kleiner als die Zahl der Wohnungen ist, das heißt in denen Wohnungen leer stehen. Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 11. März 1983, Az.: 8 C 102/81) hat dazu allerdings ausgeführt, dass eine Unterversorgung mit Wohnraum für die breiteren Bevölkerungsschichten sogar schon drohen kann, wenn ein leichtes Übergewicht des Angebots besteht. Insofern kann erst ab einem gewissen Mindestleerstand sicher von der Abwesenheit eines Wohnungsdefizits ausgegangen werden. Folglich sollte dieser Mindestleerstand etwas oberhalb der gemeinhin als notwendig angesehenen Fluktuationsreserve von 2,5 v. H. angesetzt werden. Daher soll von einem Mindestleerstand von 4 v. H. ausgegangen werden, ab dem kein Wohnungsdefizit vorliegen kann. Unterhalb des Schwellenwerts von 4 v. H., unter dem eine Anspannung des Wohnungsmarkts vermutet werden kann, liegt der Leerstand in den kreisfreien Städten Frankenthal (Pfalz), Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer und Worms sowie im Rhein-Pfalz-Kreis und den Landkreisen Alzey-Worms und Germersheim (Tabelle 3).

Ein Leerstand von unter 4 v. H. ist für sich genommen aber nicht hinreichend, vielmehr muss zusätzlich die Mietbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner oder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich überdurchschnittlich sein. Als deutlich überdurchschnittlich soll wie bereits in den vorangegangenen Gutachten 120 v. H. des Durchschnitts interpretiert werden. Der Gesetzgeber hat in § 556 d Abs. 2 Satz 3 BGB den bundesweiten Durchschnitt vorgegeben. Dies erscheint im Hinblick auf den Aspekt der (möglichen) Mobilität über Landesgrenzen hinweg nachvollziehbar und angemessen. Deshalb soll auch im Rahmen der Verordnung von der Mietbelastung im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt ausgegangen werden.

Auch dieses Kriterium bedarf der Konkretisierung. Als Miethöhe zur Berechnung der Mietbelastung werden die Angebotsmieten aus der empirica-Preisdatenbank für das Jahr 2024 verwendet. Die Mietbelastung allerdings bezieht sich auf die Wohnungsmiete insgesamt und nicht auf die Miete pro Quadratmeter. Die Wohnungsmiete insgesamt wird berechnet, indem die Medianmiete je Quadratmeter mit der Mediangröße der angebotenen Wohnungen multipliziert wird, jeweils auf Kreisebene. Damit werden unterschiedliche durchschnittliche Wohnungsgrößen zwischen den Kreisen zugelassen. Zwar ließe sich hier argumentieren, dass dann eine regional hohe Mietbelastung auch dadurch entstehen kann, dass die Wohnflächen dort besonders groß sind. Dies aber ist gerechtfertigt, da die Nachfragenden nun einmal auf das regional unterschiedliche verfügbare Wohnungsangebot zurückgreifen müssen. Diese „Gesamtmiete“ (Nettokalt) wird anschließend in Bezug zum Einkommen gesetzt. Das lokale Haushaltseinkommen ist als mittleres verfügbares Einkommen der privaten Haushalte aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder (VGRdL) verfügbar und beschreibt das Einkommen als Summe aller Einkommensarten (Löhne, Ver-

mögenseinkommen, staatliche Transfers) abzüglich direkter Steuern und Abgaben. Für die Ebene der Landkreise liegen allerdings die aktuellsten, aussagekräftigen Daten für das Jahr 2022 vor. Sie werden für die Jahre 2023 und 2024 anhand der Bundesergebnisse fortgeschrieben, da die Länderergebnisse der VGRdL für 2023 noch nicht vorliegen.

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte wird je Einwohner und nicht je Haushalt berechnet, sodass die Mietbelastung zunächst in der nicht interpretierbaren Einheit „Miete pro Einkommen pro Person“ ausgewiesen wird. Da aber das letztendliche Kriterium die Abweichung der Mietbelastungsquote vom bundesdeutschen Mittelwert ist, spielt dies keine Rolle. Die Mietbelastung wird schließlich durch Division gebildet, wobei die Miete durch die Multiplikation mit zwölf auf eine Jahresmiete umgerechnet wurde und dann durch das Einkommen pro Person geteilt wird. Schließlich wird die so berechnete Mietbelastungsquote mit der bundesdeutschen Mietbelastungsquote ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis lässt sich wie folgt interpretieren: Die Mietbelastung des durchschnittlichen Haushalts (mit lokal durchschnittlicher Haushaltsgröße und lokal durchschnittlicher Wohnungsgröße und lokal durchschnittlichem Einkommen) ist um den Wert x v. H. höher/niedriger durch die Nettokaltmiete belastet als der durchschnittliche Haushalt in Deutschland insgesamt.

Bei einem Schwellenwert für die geforderte überdurchschnittliche Belastung der Einkommen von 20 v. H. würden die Städte Mainz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein und Worms über dieser Schwelle liegen (Tabelle 2). Diese Betrachtungsweise allein greift jedoch zu kurz, da sie nicht berücksichtigt, dass das lokale Einkommensniveau der Haushalte am Wohnort und das lokal erzielbare Einkommensniveau deutlich unterschiedlich sein können. So werden z. B. im Rhein-Pfalz-Kreis mit nur 78 v. H. des Bundesdurchschnitts relativ geringe Löhne gezahlt (Arbeitnehmerentgelt laut VGRdL) – was im Wesentlichen eine Folge der Wirtschaftsstruktur ist –, während gleichzeitig aber die verfügbaren Einkommen der dort wohnenden Haushalte deutlich überdurchschnittlich sind (111 v. H. des Bundesniveaus). Die Ursache liegt im Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort und dem täglichen Pendeln zwischen beiden Orten. In der benachbarten kreisfreien Stadt Ludwigshafen am Rhein werden die mit Abstand höchsten Arbeitnehmerentgelte in Rheinland-Pfalz gezahlt (129 v. H. des Bundesdurchschnitts). Nur wohnen viele Arbeitnehmer nicht in der Stadt, sondern im Umland. Die vergleichsweise niedrige durchschnittliche Mietbelastung der Bewohner im Rhein-Pfalz-Kreis ist damit nicht übertragbar auf die dort beschäftigten Arbeitnehmer. Da zudem gerade im Land Rheinland-Pfalz und dort insbesondere entlang der Rheinschiene die Kreise sehr klein geschnitten sind und relativ kleine Städte selbst kreisfrei sind, bestehen diese erheblichen Unterschiede zwischen Einkommen und Löhnen häufig.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass zusätzlich zum Indikator „Mietbelastung der Wohnbevölkerung“ der Indikator „Mietbelastung der Arbeitnehmer“ erstellt wird. Der Indikator „Mietbelastung der Arbeitnehmer“ wird wiederum als Verhältniszahl zum Bundesdurchschnitt ausgedrückt und es wird wieder eine Schwelle von 20 v. H. gesetzt. Datengrundlage für die Ermittlung sind auch hier zunächst die für die Ebene der Landkreise vorliegenden aktuellsten Daten für das Jahr 2022. Diese Daten werden in zwei Schritten bis zum Jahr 2024 fortgeschrieben. Zunächst werden die Kreisergebnisse von 2022 mit den für 2023 bereits vorliegenden Länderergebnissen der VGRdL für die Arbeitnehmerentgelte fortgeschrieben. Die weitere Fortschreibung bis zum Jahr 2024 erfolgt dann wiederum mit den vorliegenden Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundes.

Im Ergebnis ist die Mietbelastung der Arbeitnehmer in den kreisfreien Städten Landau in der Pfalz, Neustadt an der Weinstraße, Speyer und Worms sowie in sieben Landkreisen (Landkreis Ahrweiler, Landkreis Alzey-Worms, Landkreis Bad Dürkheim, Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Südliche Weinstraße, Rhein-Pfalz-Kreis, Landkreis Trier-Saarburg) überdurchschnittlich hoch.

2.2.4 Fazit

Mit der Einführung einer Mietpreisbegrenzungsregelung wird eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes vorgenommen. Zudem wird in die ebenfalls grundrechtlich geschützte Privatautonomie der Vertragsparteien eingegriffen. Die Einführung einer Mietobergrenze ist daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nur bei einer besonderen Gefährdung der Versorgung mit Mietwohnraum gerechtfertigt. Deshalb werden nur solche Gemeinden berücksichtigt, in denen die Mietbelastungsquoten erheblich (20 v. H.) über dem bundesweiten Durchschnitt liegen und die Leerstandsquote unter 4 v. H. liegt. Dieser strenge Maßstab stellt die Angemessenheit der Gebietsausweisung sicher.

Eine Leerstandsquote von weniger als 4 v. H. und eine überdurchschnittliche Mietbelastung liegen demnach in den kreisfreien Städten Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer und Worms sowie im Rhein-Pfalz-Kreis und im Landkreis Alzey-Worms vor.

Bei den erstmals einbezogenen Landkreisen Alzey-Worms und Rhein-Pfalz-Kreis lagen die Mietbelastungsquoten der Arbeitnehmer bereits in der Verordnung aus dem Jahr 2020 deutlich über dem Schwellenwert von 20 v. H. Auch die Leerstandsquoten lagen jeweils unter 4 v. H. Deshalb wäre es angezeigt gewesen, die beiden Landkreise auf der Grundlage des reinen Datenmaterials bereits 2020 miteinzubeziehen. Aufgrund des bereits bei der Auswahl der Indikatoren näher beschriebenen Grundrechtseingriffs sollte eine Einbeziehung in die Gebietskulisse allerdings nur dann erfolgen, wenn keine vernünftigen Zweifel an der Angespanntheit im Kreisgebiet bestehen. Diese Zweifel bestanden seinerzeit nach Ansicht der Gutachter durchaus. Sie bestanden im Wesentlichen, weil die Schwellenwerte erstmals überschritten wurden und weil in fast allen benachbarten Gebietskörperschaften die Schwellenwerte nicht erreicht wurden, was zu Unsicherheiten führte, ob von einem angespannten Wohnungsmarkt im gesamten Kreisgebiet gesprochen werden kann. Deshalb wurde auf eine Einbeziehung der beiden Landkreise in die Gebietskulisse verzichtet.

In beiden Landkreisen hat sich nun die in 2020 erstmalig festgestellte sehr hohe Mietbelastungsquote nicht nur bestätigt, sondern sogar nochmals deutlich erhöht. Im Kreis Alzey-Worms auf 42 v. H. über dem Bundesdurchschnitt, im Rhein-Pfalz-Kreis sogar auf 49 v. H. über dem Bundesdurchschnitt. Die Mietbelastungsquote ist damit auch jeweils deutlich höher als in den ebenfalls angespannten Großstädten Ludwigshafen am Rhein und Mainz. Die Mietbelastungsquoten sind also mittlerweile derart hoch, dass es unplausibel erscheint, dass in einzelnen Gemeinden die deutlich niedrigeren Schwel-

lenwerte nicht erreicht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass entlang der Rheinschiene von Worms bis Ludwigshafen die Mietbelastungsquoten seit dem letzten Gutachten in 2020 deutlich gestiegen sind. Mit Worms erfüllt zudem eine weitere benachbarte Stadt entlang der Rheinschiene nun die Kriterien eines angespannten Wohnungsmarktes. Vor diesem regionalen Hintergrund erscheint es hinreichend sicher, dass im gesamten Kreisgebiet der beiden Landkreise ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt. Entsprechend ist von den Gutachtern eine Empfehlung zur Einbeziehung in die Gebietskulisse der Verordnung ausgesprochen worden.

2.2.5 Maßnahmen, die die Landesregierung in dem nach § 556 d Abs. 2 Satz 1 BGB durch Rechtsverordnung jeweils bestimmten Gebiet und Zeitraum ergreifen wird, um Abhilfe zu schaffen (§ 556 d Abs. 2 Satz 7 BGB)

§ 556 d Abs. 2 Satz 5 und 6 BGB enthält eine Begründungspflicht für die Rechtsverordnung. Auf diese Weise soll die Entscheidung der Landesregierung nachvollziehbar gemacht werden, insbesondere im Hinblick darauf, aufgrund welcher Tatsachen die Gebiete bestimmt wurden und welche Begleitmaßnahmen geplant sind, um die Anspannung der Wohnungsmärkte zu beseitigen. Maßnahmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung eingeleitet wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind oder erst später Wirkung entfalten, können hierbei berücksichtigt werden.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass Wohnungsmärkte weitgehend durch lokale Faktoren bestimmt werden, auf die das Land nur wenig Einfluss nehmen kann. So ist die wichtigste öffentliche Maßnahme zur Verbesserung des Angebots an Wohnungen, nämlich die Ausweisung von genügend Bauland, eine originär kommunale Aufgabe. Zudem erfolgt in Deutschland der Wohnungsbau durch private Investoren. Dies gilt auch für den sozialen Wohnungsbau. Auch hier bestehen für das Land nur mittelbar Möglichkeiten zur Einflussnahme.

So werden im Bauordnungsrecht Bestimmungen für die Schaffung von Wohnraum weiter vereinfacht. In der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz werden hierzu im aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung u. a. Erleichterungen im Abstandsflächenrecht, bei den brandschutzrechtlichen Anforderungen und der Herstellung notwendiger Stellplätze vorgeschlagen. Zudem wird der Spielraum für Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen erheblich erweitert. Bereits im Februar 2025 erfolgte eine erhebliche Erleichterung für Dachgeschossausbauten und Aufstockungen im Hinblick auf die technischen Baubestimmungen zum baulichen Schallschutz.

Die Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau wurden gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 auf 350 Mio. EUR fast verdoppelt. Das Land bietet Investoren damit einen planbaren und verlässlichen Finanzierungsbaustein. Aufgrund der sehr guten Konditionen der sozialen Mietwohnraumförderung mit zinsverbilligten Darlehen und hohen Tilgungszuschüssen in Rheinland-Pfalz ist die Nachfrage nach der sozialen Mietwohnraumförderung deshalb seit gut einem Jahr deutlich angestiegen.

Das Land kann zudem in vielfältiger Art und Weise unterstützend tätig werden. So hat die Landesregierung bereits im Oktober 2015 das landesweite Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen Rheinland-Pfalz ins Leben gerufen. In diesem wirken neben den mit Wohnungsbau befassten Verbänden und Kammern und den kommunalen Spitzenverbänden auch Vertretungen des Mieterschutzes und der Wohlfahrtspflege, die Landesförderbank sowie besonders betroffene Städte wie Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer und Trier mit. Dabei wurde das gemeinsame Interesse der aktuell insgesamt 23 Bündnispartner an einer guten und nachhaltigen Wohnraumversorgung, das heißt an funktionierenden und ausgewogenen Wohnungsmärkten, in den Mittelpunkt einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit gestellt.

Seit der Gründung des Landesbündnisses wurden unter anderem die Förderkonditionen in den Programmen der sozialen Wohnraumförderung mehrfach verbessert und attraktive Tilgungszuschüsse eingeführt, die Fördermietenstufen an die aktuellen Marktentwicklungen angepasst und die Programme intensiv beworben. Zugleich wurden weitere zusätzliche Förderprogramme aufgelegt, um besondere Zielgruppen wie z. B. Studierende und Auszubildende mit zusätzlichem Wohnraum – auch in Form von Wohngemeinschaften – in den Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten versorgen zu können.

Um den geförderten Wohnungsbau insbesondere in Gemeinden mit angespanntem Wohnungsmarkt weiter zu stärken, hat das Land den Gemeinden seit dem Jahr 2019 angeboten, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen. In diesen wird vereinbart, wie viele neue geförderte Wohnungen – Mietwohnungen und selbst genutzter Wohnraum – in einer einzelnen Gemeinde in den nächsten drei Jahren mindestens entstehen werden. Die Vereinbarungen sollen auch dazu beitragen, dass bei neuen Baugebieten eine Sozialquote festgelegt wird. Um einen Anreiz dazu zu geben, werden, flankierend zur Förderung der konkret geplanten Wohnungen, die Gemeinden, die eine Quote in Höhe von mindestens 25 v. H. für geförderten Wohnraum bei zukünftigen Baugebieten einhalten, mit finanziellen Anreizen unterstützt. So erhalten die Gemeinden zum Beispiel für Analysen zum Wohnungsmarkt oder für die Schaffung von Baurecht für den Geschosswohnungsbau Mittel vom Land. Damit wird die soziale Wohnraumförderung noch stärker in den Fokus der Bauherren gerückt und es entsteht mehr bezahlbarer Wohnraum. Im Jahr 2019 sind fünf Städte mit besonderem Wohnungsbedarf, namentlich die Städte Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer und Trier, jeweils eine solche Kooperationsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz eingegangen. In den Vereinbarungen legten sich Speyer auf 150 Wohneinheiten (WE), Landau in der Pfalz auf 180, Trier auf 240, Ludwigshafen am Rhein auf 566 und die Landeshauptstadt Mainz auf 900 entstehende WE fest. Diese damit anstehenden Maßnahmen umfassten ein Fördervolumen von rund 260 Mio. EUR, für die das Land die Mittel unter Einbeziehung des Kreditvolumens der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz zur Verfügung stellte. Darüber hinaus stellte das Land für weitere investitionsvorbereitende Maßnahmen in den fünf Städten finanzielle Mittel von rund 5,1 Mio. EUR in Aussicht. Speyer konnte so eine zusätzliche Förderung von bis zu 385 000 EUR, Landau in der Pfalz von bis zu 460 000 EUR, Ludwigshafen am Rhein von bis zu 1 400 000 EUR, Trier von bis zu 610 000 EUR und Mainz von bis zu 2 260 000 EUR beantragen. Nach Auslaufen der ersten Kooperationsvereinbarungen wurde den Gemeinden im Jahr 2022 der Abschluss von weiteren Vereinbarungen angeboten. Die Städte Ludwigshafen am Rhein, Mainz und Speyer haben jeweils Folgevereinbarungen und die Stadt Koblenz erstmalig eine

solche Vereinbarung abgeschlossen. Insgesamt wurde damit in diesen vier Städten die Entstehung von 1.641 neuen geförderten WE bis zum Jahr 2024 vereinbart (davon: Koblenz 91 WE, Ludwigshafen am Rhein 250 WE, Mainz 1 200 WE und Speyer 100 WE) und eine zusätzliche Landesförderung für weitere investitionsvorbereitende Maßnahmen in Höhe von insgesamt über 4,1 Mio. EUR (davon: Koblenz bis zu 237 500 EUR, Ludwigshafen am Rhein bis zu 635 000 EUR, Mainz bis zu 3,01 Mio. EUR und Speyer bis zu 260 000 EUR) in Aussicht gestellt.

Einen wesentlichen Baustein der Bündnisarbeit stellt auch die Initiierung und Begleitung von Akteursbündnissen für bezahlbares Wohnen auf städtischer Ebene dar, wie sie z. B. in Mainz, Trier und Speyer existieren. Mittels dieser Bündnisse werden nicht nur der Schulterschluss und das Engagement aller jeweils relevanten lokalen Wohnungsmarktakteure verbindlich vereinbart, sondern auch der gezielte Austausch über die wohnungspolitischen Aktivitäten auf Landes- und Bundesebene ermöglicht.

Rheinland-Pfalz hat mit dem Landesgesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) im Jahr 2020 eine Rechtsgrundlage geschaffen, mit der die Gemeinden eine zweckwidrige Nutzung von Wohnraum (z. B. als Ferienwohnung, als Gewerbeeinheit oder durch Leerstand) regeln und bei bestimmten Voraussetzungen unterbinden können. Das Gesetz dient der Erhaltung des Wohnraumangebots in Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist und in denen dem Wohnraummangel nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit abgeholfen werden kann. Es ermöglicht den Gemeinden mit Wohnraummangel, Zweckentfremdungssatzungen zu erlassen und auf dieser Grundlage den bestehenden Wohnraum zu schützen. Durch eine solche Zweckentfremdungssatzung können die Gemeinden eine überwiegende gewerbliche Nutzung von Wohnraum, die Vermietung für Zwecke der Fremdenbeherbergung über einen Zeitraum von zwölf Wochen pro Kalenderjahr hinaus oder auch einen länger als sechs Monate andauernden Leerstand von Wohnraum verbieten. In Rheinland-Pfalz haben auf dieser Grundlage bislang die Städte Mainz, Trier, Speyer und Landau in der Pfalz eine solche Zweckentfremdungssatzung erlassen.

Des Weiteren unterstützt das Land Gemeinden mittels Förderung bei der Erarbeitung von Wohnungsmarktstrategien, Wohnraumversorgungskonzepten und ähnlichen informellen Instrumenten zur vorausschauenden Steuerung lokaler Wohnungsmarktentwicklungen. Nicht zuletzt kommt eine Reihe von Forschungsvorhaben, Modellinitiativen und Wettbewerben hinzu, etwa zur Baulandgewinnung mittels regionaler Kooperationen, die allesamt auf das Ziel des bezahlbaren Bauens und Wohnens ausgerichtet sind.

II. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verordnung selbst entstehen keine Kosten. Die Regelungen dieser Verordnung werden in den bestimmten Gebieten dämpfend auf das Preisniveau wirken, weil es die Mieterinnen und Mieter bei den Kosten für die Mietwohnung entlastet. Im gleichen Umfang werden Vermieterinnen und Vermieter belastet.

III. Ergebnis der Beteiligung

Die Kommunalen Spitzenverbände, eine Vielzahl von Verbänden der Wohnungswirtschaft und Sozialverbände wurden nach grundsätzlicher Billigung durch den Ministerrat angehört.

Ablehnende Stellungnahmen gaben Haus & Grund Rheinland-Pfalz e. V., der Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, der Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e.V. und der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. ab.

Neben grundsätzlicher Kritik an der Wirksamkeit und Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage wird im Wesentlichen folgender Kritikpunkt zu der in dieser Verordnung geregelten Gebietskulisse vorgetragen:

- Es müsse eine genaue Differenzierung nach Stadtteilen und in den Landkreisen nach kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen werden.

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen unter Nummer 2.2.4 verwiesen.

Die Einschätzung, dass insbesondere in den beiden betroffenen Landkreisen so erhebliche Unterschiede in den Mietbelastungsquoten bestehen, dass einzelne Gemeinden den hier angelegten Maßstab für angespannte Wohnungsmärkte nicht erfüllen, erscheint nicht plausibel. Beide Landkreise befinden sind entlang der Rheinschiene, bei der in den letzten zehn Jahren eine durchgehende steigende Mietbelastung zu beobachten ist. So erfüllt neben Ludwigshafen am Rhein auch erstmals die an beide Landkreise angrenzende Stadt Worms die Kriterien eines angespannten Wohnungsmarktes. Beide Landkreise sind Teil wirtschaftsstarker Metropolregionen. Der Landkreis Alzey-Worms ist Teil des Rhein-Main-Gebiets, der Rhein-Pfalz-Kreis Teil des Rhein-Neckar-Gebiets. Der Rhein-Pfalz-Kreis grenzt unmittelbar an die Stadt Ludwigshafen am Rhein und umschließt diese. Dass einzelne Gemeinden von dem hier herrschenden Nachfragedruck nicht erfasst sind, erscheint unplausibel.

Dies gilt auch für den Landkreis Alzey-Worms, der auch in den Gemeinden mit vergleichsweise dünner Anbindung an das ÖPNV Netz über die Autobahnen A 61 und A 63 sowie die Bundestraßen B 9 und B 420 sehr gut an die benachbarten Wirtschaftsstandorte (Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Worms, Bad Kreuznach usw.) angeschlossen ist. Dies führt zu einer gleichmäßig hohen Nachfrage nach Wohnraum, die ein sehr großes Auseinanderklaffen der Mietbelastungsquoten ebenfalls als unplausibel erscheinen lassen.

IV. Folgenabschätzung

In den Gemeinden, die als Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten ausgewiesen werden, ist damit zu rechnen, dass die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 BGB) weniger stark ansteigt als bislang, da die Wiedervermietungsmieten bei preislicher Dämpfung in geringerer Höhe einfließen als bei fehlender Begrenzung nach bislang geltender Rechtslage. Dies gilt es zu beobachten, denn das so gedämpfte Mietniveau wirkt somit nicht nur auf die zulässige Miethöhe bei Wiedervermietung nach Maßgabe der §§ 556 d ff. BGB ein, sondern zugleich auf sämtliche (gegebenenfalls auch lange andauernden) Bestandsmietverhältnisse bei Mieterhöhungen nach den §§ 558 ff. BGB.

Der Anreiz für Investitionen in den Wohnungsneubau wird nicht beeinträchtigt, weil alle Wohnungen, die nach dem 1. Oktober 2014 erstmals genutzt und vermietet werden, aufgrund der Ausnahme in § 556 f Satz 1 BGB von der Mietpreisbeschränkung nicht betroffen sind. Diese Ausnahme erfasst

sämtliche Neubauten, deren Errichtung vor dem Stichtag noch nicht abgeschlossen wurde. Darüber hinaus werden auch die neu errichteten Wohnungen erfasst, die bis zum Stichtag noch keiner Erstnutzung zugeführt wurden.

Auch der Anreiz für Vermieter, bei Mieterwechsel im Bestand zu modernisieren, wird nicht behindert, denn Investitionen für Modernisierungen können bei der Preisbildung nach § 556 e Abs. 2 BGB wie im Bestandsmietverhältnis in Ansatz gebracht werden. Es könnten sogar zusätzliche Anreize entstehen, in die Verbesserung einer frei gewordenen Wohnung zu investieren, weil Mietanhebungen bei Mieterwechsel, begründet allein in der lokalen Marktsituation, nur noch im gesetzlichen Rahmen von 10 v. H. über der ortsüblichen Vergleichsmiete möglich sind.

Das Instrument der ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 BGB) könnte durch die Neuregelung ein höheres Gewicht bekommen als dies bisher der Fall war. Spielte die ortsübliche Vergleichsmiete bisher vor allem für Mieterhöhungen in Bestandsmietverträgen nach § 558 BGB eine Rolle, so ist sie in Zukunft für sämtliche Mietverträge, die über Wohnungen in ausgewiesenen Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten geschlossen werden, Grundlage der Preisbildung. Die Erstellung von Mietspiegeln wird damit künftig eine größere rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung erlangen.

V. Gender-Mainstreaming

Das Prinzip des Gender-Mainstreaming ist beachtet worden. Die geplanten Neuregelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern. Maßnahmen, um tatsächliche geschlechtsspezifische Nachteile auszugleichen, sind nicht erforderlich.

VI. Demografische Entwicklung

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz geht in seiner Analyse über die Bevölkerungsentwicklung in Rheinland-Pfalz (Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung 2022) bis zum Jahr 2037 von einer steigenden Bevölkerungszahl aus. Erst ab dem Jahr 2038 ist demnach zunächst mit einem sehr leichten Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Zudem ist zu beachten, dass im Erscheinungsjahr die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Allerdings sind die Bevölkerungsentwicklungen regional sehr unterschiedlich. Regionen mit einem Bevölkerungsrückgang stehen Regionen mit einem Bevölkerungswachstum gegenüber.

Diese Verordnung trägt den unterschiedlichen regionalen Entwicklungen Rechnung. Denn in Regionen mit besonders großer Wohnungsnachfrage werden mietpreisdämpfende Maßnahmen umgesetzt. In Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten verbessern sich insbesondere die Chancen einkommensschwächerer Haushalte, wie z. B. für ältere Mieterinnen und Mieter, wenn ein Umzug ansteht, beispielsweise nach Auszug der Kinder, nach dem Tod der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder aufgrund geänderter Wohnbedürfnisse, eine neue Wohnung im gewohnten Lebensumfeld zu finden.

VII. Mittelstandsverträglichkeit

Wesentliche Auswirkungen auf den Mittelstand sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 bestimmt die Gemeinden Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer, Worms, sowie die Gemeinden im Landkreis Alzey-Worms und Rhein-Pfalz-Kreis zu Gebieten, in denen die Miete zu Beginn des Mietverhältnisses in der Weise zu begrenzen ist, wonach die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Abs. 2 BGB) höchstens um 10 v. H. überschritten werden darf.

Die oben aufgezeigten Wohnungsmarktkriterien (Indikatoren) gelten jeweils für das ganze Gemeindegebiet der Städte Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Speyer, Worms sowie für alle Gemeinden im Landkreis Alzey-Worms und im Rhein-Pfalz-Kreis.

Auf eine kleinräumige Differenzierung auf der Ebene von Stadtteilen, wie es § 556 d Abs. 2 BGB zulässt, wird verzichtet. Denn bei den in Rheinland-Pfalz betroffenen Städten handelt es sich um relativ kleine Großstädte, die weder flächenmäßig noch von der Einwohnerzahl groß genug sind, um signifikant unterschiedliche in sich homogene Wohnungsmärkte in den Stadtteilen zu entwickeln.

Zu § 2

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten der Mietpreisbegrenzungsverordnung.

Unter Beachtung des § 556 d Abs. 2 Satz 4 BGB wird der zeitliche Ermächtigungsrahmen vollständig ausgeschöpft.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Lage am Wohnungsmarkt bis zum Ende des Jahres 2029 in den betroffenen Gebietskörperschaften derart entspannt, dass damit die festgestellte Gefährdungslage wegfällt. Auch in den neuen Daten zur Mietentwicklung (Tabelle 1) lässt sich kein Rückgang der Mieten, sondern weiterhin ein Anstieg feststellen. Selbst wenn bei der zukünftigen Mietentwicklung kurzfristig ein Stillstand oder ein leichter Rückgang zu beobachten wäre, würde dies innerhalb eines für Wohnimmobilienmärkte relativ kurzen Zeitraums von vier Jahren nicht zu einem Wegfall der nach relativ strengen Kriterien festgestellten angespannten Lage führen können.

C. Datengrundlage

Tabelle 1: Nettokaltmieten in Rheinland-Pfalz und Deutschland 2022 bis 2024 mit Niveauindex und Wachstum

	Median			Entwicklung 2022 bis 2024 p.a.	Wachstums-index D = 100
	Miete in €/m²		Niveauindex D = 100		
	2022	2024	2024	in %	
Koblenz (KS)	9,20	10,00	96	+4,3	76
Ahrweiler (LK)	8,67	9,32	90	+3,7	65
Altenkirchen (Westerwald) (LK)	6,58	7,53	72	+7,0	**124**
Bad Kreuznach (LK)	8,00	8,99	86	+6,0	106
Birkenfeld (LK)	6,11	6,93	67	+6,5	115
Cochem-Zell (LK)	6,25	7,23	69	+7,6	**134**
Mayen-Koblenz (LK)	7,55	8,82	85	+8,1	**143**
Neuwied (LK)	7,85	8,91	86	+6,5	116
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	6,76	7,78	75	+7,3	**129**
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	7,17	8,41	81	+8,3	**147**
Westerwaldkreis (LK)	7,50	8,21	79	+4,6	82
Trier (KS)	10,00	11,05	106	+5,1	90
Bernkastel-Wittlich (LK)	7,16	8,11	78	+6,4	114
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	8,29	8,64	83	+2,1	37
Vulkaneifel (LK)	6,47	7,45	72	+7,3	**129**
Trier-Saarburg (LK)	8,46	9,29	89	+4,8	85
Frankenthal (Pfalz) (KS)	9,07	10,00	96	+5,0	89
Kaiserslautern (KS)	8,36	10,00	96	+9,4	**166**
Landau in der Pfalz (KS)	9,85	10,77	104	+4,6	81
Ludwigshafen am Rhein (KS)	10,00	10,94	105	+4,6	81
Mainz (KS)	12,73	14,00	**135**	+4,9	86
Neustadt a. d. W. (KS)	9,00	10,00	96	+5,4	96
Pirmasens (KS)	5,62	6,64	64	+8,7	**155**
Speyer (KS)	9,97	11,25	108	+6,2	110
Worms (KS)	9,44	10,45	100	+5,2	92
Zweibrücken (KS)	6,42	7,24	70	+6,2	109
Alzey-Worms (LK)	8,60	9,70	93	+6,2	110
Bad Dürkheim (LK)	8,96	9,84	95	+4,8	85
Donnersbergkreis (LK)	7,37	8,48	82	+7,3	**129**
Germersheim (LK)	9,48	10,11	97	+3,2	57
Kaiserslautern (LK)	7,32	8,67	83	+8,8	**156**
Kusel (LK)	6,44	7,21	69	+5,8	103
Südliche Weinstraße (LK)	8,50	9,33	90	+4,7	84
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	9,05	10,10	97	+5,6	100
Mainz-Bingen (LK)	9,72	10,24	98	+2,6	47
Südwestpfalz (LK)	6,00	6,86	66	+6,9	**123**
Rheinland-Pfalz	**8,45**	**9,41**	**90,46**	**+5,5**	**98**
Deutschland	**9,32**	**10,40**	**100,00**	**+5,6**	**100**

Markierung, wenn Wert 120 und größer.

Quelle: empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten), eigene Berechnungen - **empirica**

Tabelle 2: Verfügbares Einkommen, Arbeitnehmerentgelt und Mietbelastung in Rheinland-Pfalz und Deutschland in 2024

	Fortschreibung 2024 - Index Deutschland = 100			
	Arbeitnehmer-entgelt je Arbeitnehmer	Verfügb. EK der privaten Haushalte je Einwohner	Mietbelastung der...	
			Arbeitnehmer-entgelte je Arbeitnehmer	Einkommen je Einwohner
Koblenz (KS)	101	89	92	105
Ahrweiler (LK)	82	101	**122**	99
Altenkirchen (Westerwald) (LK)	81	90	100	90
Bad Kreuznach (LK)	83	89	115	107
Birkenfeld (LK)	80	86	97	91
Cochem-Zell (LK)	78	93	101	85
Mayen-Koblenz (LK)	84	95	114	101
Neuwied (LK)	85	94	114	103
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	85	97	105	92
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	88	91	99	96
Westerwaldkreis (LK)	82	99	111	91
Trier (KS)	89	96	116	107
Bernkastel-Wittlich (LK)	80	96	114	95
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	85	95	117	104
Vulkaneifel (LK)	81	96	99	84
Trier-Saarburg (LK)	71	100	**150**	106
Frankenthal (Pfalz) (KS)	100	90	99	109
Kaiserslautern (KS)	92	80	102	117
Landau in der Pfalz (KS)	87	90	**124**	**121**
Ludwigshafen am Rhein (KS)	**129**	81	83	**131**
Mainz (KS)	104	90	116	**134**
Neustadt a. d. W. (KS)	82	110	**130**	97
Pirmasens (KS)	83	81	75	77
Speyer (KS)	92	105	**131**	116
Worms (KS)	87	84	119	**123**
Zweibrücken (KS)	92	87	85	89
Alzey-Worms (LK)	78	97	**142**	114
Bad Dürkheim (LK)	74	111	**151**	100
Donnersbergkreis (LK)	82	94	112	97
Germersheim (LK)	99	95	104	109
Kaiserslautern (LK)	76	89	**133**	113
Kusel (LK)	74	88	108	91
Südliche Weinstraße (LK)	82	101	**128**	103
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	78	111	**149**	104
Mainz-Bingen (LK)	99	110	110	99
Südwestpfalz (LK)	71	101	111	78
Rheinland-Pfalz	**90**	**95**	**110**	**103**
Deutschland	**100**	**100**	**100**	**100**

Markierung, wenn Wert 120 und größer.

Quelle: VGRdL, Destatis und empirica-Preisdatenbank (Basis: VALUE Marktdaten), eigene Berechnungen - **empirica**

Tabelle 3: Fortschreibung des Leerstands nach Zensus 2022 in Rheinland-Pfalz bis 2023

	Leerstand in MFH Zensus 2022 nach 2023 fortgeschrieben
Koblenz (KS)	**3,7%**
Ahrweiler (LK)	8,3%
Altenkirchen (Westerwald) (LK)	6,3%
Bad Kreuznach (LK)	4,2%
Birkenfeld (LK)	7,7%
Cochem-Zell (LK)	8,3%
Mayen-Koblenz (LK)	4,5%
Neuwied (LK)	4,7%
Rhein-Hunsrück-Kreis (LK)	8,3%
Rhein-Lahn-Kreis (LK)	5,9%
Westerwaldkreis (LK)	4,8%
Trier (KS)	5,2%
Bernkastel-Wittlich (LK)	6,5%
Eifelkreis Bitburg-Prüm (LK)	6,5%
Vulkaneifel (LK)	7,3%
Trier-Saarburg (LK)	5,3%
Frankenthal (Pfalz) (KS)	**3,0%**
Kaiserslautern (KS)	4,2%
Landau in der Pfalz (KS)	**2,8%**
Ludwigshafen am Rhein (KS)	**2,5%**
Mainz (KS)	**2,2%**
Neustadt a. d. W. (KS)	4,6%
Pirmasens (KS)	10,9%
Speyer (KS)	**3,3%**
Worms (KS)	**3,7%**
Zweibrücken (KS)	7,2%
Alzey-Worms (LK)	**3,8%**
Bad Dürkheim (LK)	4,8%
Donnersbergkreis (LK)	6,3%
Germersheim (LK)	**3,1%**
Kaiserslautern (LK)	6,7%
Kusel (LK)	10,1%
Südliche Weinstraße (LK)	5,5%
Rhein-Pfalz-Kreis (LK)	**3,1%**
Mainz-Bingen (LK)	4,2%
Südwestpfalz (LK)	10,4%

Markierung, wenn Wert unter 4 %.

Quelle: Destatis (Zensus 2022), CBRE-empirica-Leerstandsindex und eigene Berechnungen - **empirica**

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767